

Straßenbauverwaltung: Staatliches Bauamt Würzburg

Straße / Abschnittsnummer / Station: B 19 / 580 / 0,394 bis B 19 / 480 / 0,846

B 19 Ortsumgehung Giebelstadt - Euerhausen

PROJIS-Nr.: -

# UNTERLAGE 19.3.1

- Verträglichkeitsuntersuchung zum  
Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und  
Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ (DE 6426-471)

aufgestellt:  
staatliches Bauamt Würzburg



Dr. Stefan Lehner

Würzburg, den 15.01.2020

**Auftraggeber:**

**Staatliches Bauamt  
Würzburg**

Kroatengasse 4 - 8  
97070 Würzburg

**Auftragnehmer:**

**Bosch & Partner GmbH**

Pettenkoferstraße 24  
80336 München  
Lortzingstr. 1  
30177 Hannover

**Projektleitung:**

Dipl.-Ing. Grischa Löwe  
Dipl.-Ing. Christian Skublics

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. Juliane Kurmann  
M. Eng. Kerstin Asche  
B. Sc. Jana Igl  
Dipl.-Landschaftsökol. Lydia Vaut  
M. Sc. Shauna Grassmann



**Dr. Dieter Günnewig**

(Bosch & Partner GmbH)

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
0.1	Abbildungsverzeichnis.....	IV
0.2	Tabellenverzeichnis .....	IV
0.3	Planverzeichnis .....	IV
<b>1</b>	<b>Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile .....</b>	<b>5</b>
1.1	Übersicht über das Schutzgebiet.....	5
1.2	Erhaltungsziele des Schutzgebiets.....	6
1.2.1	Verwendete Quellen.....	7
1.2.2	Überblick über die Arten des Anhangs I der VS-RL.....	8
1.2.3	Überblick über die Zugvögel nach Art. 4 (2) VS-RL .....	9
1.2.4	Allgemeine und gebietsspezifisch konkretisierte Erhaltungsziele .....	10
1.3	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten und Lebensräume .....	13
1.4	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	13
1.5	Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten.....	14
<b>2</b>	<b>Detailliert untersuchter Bereich .....</b>	<b>16</b>
2.1	Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsraums .....	16
2.2	Voraussichtlich nicht betroffene Vogelarten.....	16
2.3	Datenlücken .....	17
2.4	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches .....	17
2.4.1	Übersicht über die Landschaft.....	17
2.4.2	Datengrundlage.....	17
2.4.3	Arten des Anhangs I der VS-RL .....	18
2.4.3.1	Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> ) .....	18
2.4.3.2	Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> ) .....	18
2.4.3.3	Wiesenweihe ( <i>Circus pygargus</i> ) .....	19
2.4.4	Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL.....	20
2.4.4.1	Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> ) .....	21
2.4.4.2	Grauammer ( <i>Miliaria calandra</i> ).....	21
2.4.4.3	Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> ) .....	22
2.4.4.4	Wiesenschafstelze ( <i>Motacilla flava</i> ).....	23
<b>3</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren.....</b>	<b>24</b>
3.1	Beschreibung des Vorhabens .....	24

3.2	Projektwirkungen.....	24
3.3	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung	25
<b>4</b>	<b>Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets .....</b>	<b>28</b>
4.1	Vorgehensweise zur Ermittlung der Beeinträchtigungen der Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) der VS-RL.....	28
4.2	Vorgehensweise zur Ermittlung der Beeinträchtigungen der Wiesenweihe .....	29
4.2.1	Vorbelastungszonen .....	30
4.2.2	Beeinträchtigungszonen.....	30
4.2.3	Eignung der Offenlandbiotop.....	31
4.3	Bewertungsmaßstäbe für die Erheblichkeitsbewertung .....	31
4.4	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs I der VS-RL .....	33
4.4.1	Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> ) .....	33
4.4.1.1	Beschreibung der Beeinträchtigungen.....	33
4.4.1.2	Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen .....	33
4.4.2	Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> ) .....	33
4.4.2.1	Beschreibung der Beeinträchtigungen.....	33
4.4.2.2	Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen .....	34
4.4.3	Wiesenweihe ( <i>Circus pygargus</i> ).....	34
4.4.3.1	Beschreibung der Beeinträchtigungen.....	34
4.4.3.2	Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen .....	35
4.5	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten des Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL .....	37
4.5.1	Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> ).....	37
4.5.1.1	Beschreibung der Beeinträchtigungen.....	37
4.5.1.2	Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen .....	37
4.5.2	Grauanammer ( <i>Miliaria calandra</i> ).....	38
4.5.2.1	Beschreibung der Beeinträchtigungen.....	38
4.5.2.2	Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen .....	39
4.5.3	Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> ) .....	39
4.5.3.1	Beschreibung der Beeinträchtigungen.....	39
4.5.3.2	Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen .....	40
4.5.4	Wiesenschafstelze ( <i>Motacilla flava</i> ).....	40
4.5.4.1	Beschreibung der Beeinträchtigungen.....	40
4.5.4.2	Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen .....	41

---

<b>5</b>	<b>Beschreibung und Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte .....</b>	<b>42</b>
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>51</b>
<b>7</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis.....</b>	<b>52</b>

## 0.1 Seite

---

Abb. 1-1:	Lage und Abgrenzung des Vogelschutzgebiets „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ sowie Untersuchungsgebiet mit Lage der neuen Trasse .....	6
Abb. 5-1:	Korridorvorschlag Erdkabel Nr. 134 in magenta, VSG grün schraffiert. (Quelle: SuedLink 2018) .....	49
Abb. 5-2:	Korridorvorschlag Erdkabel Nr. 127 in magenta, VSG grün schraffiert. (Quelle: SuedLink 2018) .....	50

## 0.2 Seite

---

Tab. 1-1:	Arten nach Anhang I VS-RL gemäß Natura 2000-Verordnung .....	8
Tab. 1-2:	Zugvögel nach Art. 4 (2) VS-RL .....	9
Tab. 1-3:	Allgemeine Erhaltungsziele für die Vogelarten des Vogelschutzgebiets „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ (siehe Anlage 2a der Bayerischen Verordnung über die Natura 2000-Gebiete). .....	10
Tab. 2-1:	Übersicht Begehungstermine .....	17
Tab. 3-1:	Übersicht über die potenziellen umweltrelevanten Wirkungen des Vorhabens	24
Tab. 4-1:	Übersicht zum Verlust von potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten .....	35
Tab. 4-2:	Beeinträchtigungen Dorngrasmücke .....	37
Tab. 4-3:	Beeinträchtigungen Grauammer .....	38
Tab. 4-4:	Beeinträchtigungen Wachtel.....	39
Tab. 4-5:	Beeinträchtigungen Wiesenschafstelze .....	40

## 0.3 Seite

---

Plan-Nr.	Titel	Maßstab
19.3.2	Planzeichnung VSG-VP	1: 5.000

# **1 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile**

## **1.1 Übersicht über das Schutzgebiet**

Das Vogelschutzgebiet (VSG) „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ (DE 6426-471) befindet sich in den Regierungsbezirken von Mittelfranken und Unterfranken und besteht aus den folgenden drei Teilgebieten:

- DE 6426-471.01 mit 13.121,4 ha (Lkr. Neustadt/Aisch, Windsheim, Lkr. Kitzingen und Lkr. Würzburg)
- DE 6426-471.02 mit 4.560 ha (Lkr. Kitzingen und Lkr. Würzburg)
- DE 6426-471.03 mit 4.479,6 ha (Lkr. Neustadt/Aisch und Bad Windsheim)

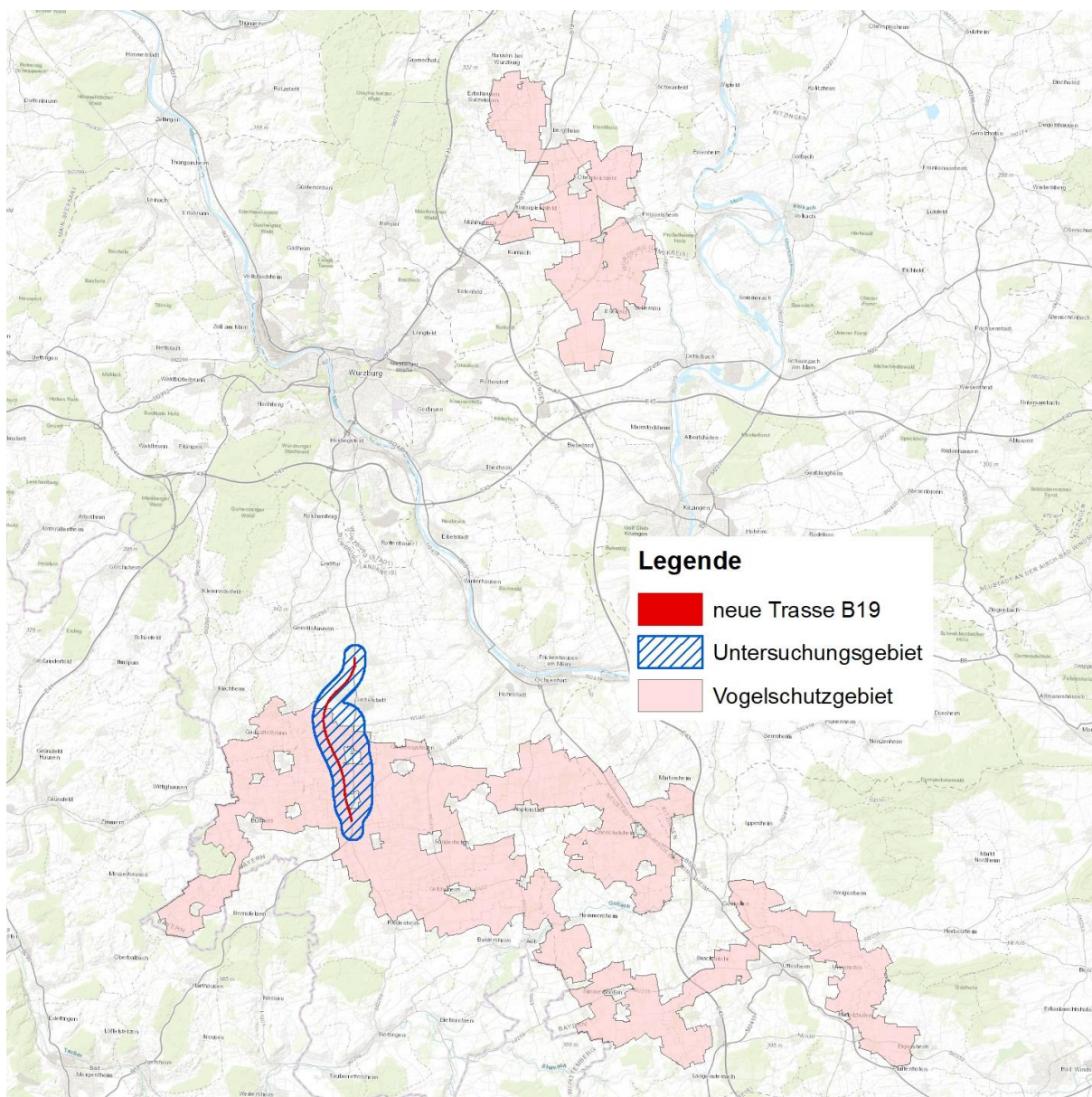
Laut Standarddatenbogen (SDB, Stand Juni 2006) umfasst das VSG insgesamt eine Fläche von 22.162 ha in der kontinentalen biogeographischen Region.

Das erste Teilgebiet des Vogelschutzgebiets (DE 6426-471.01) erstreckt sich im Nord-Osten von Würzburg. Es umschließt die Gemeinde Oberpleichfeld und grenzt im Norden an die Ortschaften Bergtheim und die Gemeinde Hausen bei Würzburg, im Westen an die Ortschaften Unterpleichfeld und Kürnach, im Osten an die Ortschaft Prosselsheim und im Süden an die Ortschaft Effeldorf und Bibergau. Die beiden anderen Teilgebiete des Vogelschutzgebiets (DE 6426-471.02 / .03) befinden sich im Süden von Würzburg südlich der Gemeinde Markt Giebelstadt. Sie erstrecken sich von der Landesgrenze zu Baden-Württemberg im Westen bis zur Ortschaft Uffenheim im Süd-Westen.

Laut SDB steht das Vogelschutzgebiet nicht in Beziehung mit anderen Natura 2000-Gebieten. Gemäß SDB sind die Lebensraumklassen des Vogelschutzgebiets wie folgt unterteilt:

- 96 % Anderes Ackerland
- 1 % Laubwald
- 1 % Feuchtes und mesophiles Grünland
- 1 % Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)
- 1 % Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana





**Abb. 1-1:** Lage und Abgrenzung des Vogelschutzgebiets „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ sowie Untersuchungsgebiet mit Lage der neuen Trasse

## 1.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets

Ziel einer Verträglichkeitsuntersuchung zum Vogelschutzgebiet ist zu prüfen, ob durch ein Projekt (allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten) die für die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile in erheblicher Weise beeinträchtigt werden können.



Als Erhaltungsziele eines Vogelschutzgebiets sind zunächst die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der dort signifikant vorkommenden<sup>1</sup> Vogelarten der Vogelschutz-RL definiert.

### 1.2.1 Verwendete Quellen

Folgende Daten und Quellen liegen der Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstliches Würzburg“ zugrunde:

- REGIERUNG VON UNTERFRANKEN (2007): Managementplan für das Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstliches Würzburg“ DE6426-471 – Würzburg, November 2007.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage. <http://www.LFU.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Natura 2000 in Bayern, Standarddatenbogen, 6426-471 Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Natura 2000 in Bayern, Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele, 6426-471 Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Natura 2000 in Bayern, Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele, Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee (DE 6728-471).
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Natura 2000 in Bayern, Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele, Taubertal in Mittelfranken (DE 6627-471).
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Natura 2000 in Bayern, Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele, Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen (DE 6425-471).
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Natura 2000 in Bayern, Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele, Südlicher Steigerwald (DE 6327-471).
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Natura 2000 in Bayern, Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele, Südliches Steigerwaldvorland (DE 6227-471).
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Natura 2000 in Bayern, Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele, Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt (DE 62264-471).

---

<sup>1</sup> Das heißt, die Vogelarten sind im entsprechenden SDB gelistet und sind dort nicht mit der Kategorie "D: nicht-signifikante Präsenz" angegeben.

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Natura 2000 in Bayern, Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele, Oberer Steigerwald (DE 6029-471).
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Natura 2000 in Bayern, Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele, Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland (DE 6027-472).
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Natura 2000 in Bayern, Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele, Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach (DE 6027-471).
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018): Natura 2000 in Bayern, Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele, Truppenübungsplatz Hammelberg (DE 5925-401).
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2018): Natura 2000 in Baden-Württemberg, Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele, Heiden und Wälder Tauberland (DE 6323-441).
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2018): Natura 2000 in Baden-Württemberg, Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele, Lappen bei Walldürn (DE 6422-401).
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2018): Natura 2000 in Baden-Württemberg, Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele, Wiesenweihe Taubergrund (DE 6425-441).
- INSITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (IVL)(2016): Faunistische Voruntersuchung zur geplanten Umgehungsstraße der B 19 im Bereich Giebelstadt – Euerhausen im Jahr 2016 (Landkreis Würzburg).

### 1.2.2 Überblick über die Arten des Anhangs I der VS-RL

Die folgenden Angaben zu den Vogelarten nach Anhang I VS-RL gemäß Natura 2000-Verordnung sind dem SDB (Stand Juni 2016) zum Gebiet entnommen.

**Tab. 1-1: Arten nach Anhang I VS-RL gemäß Natura 2000-Verordnung**

Code	Tierart	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
A229	<i>Alcedo atthis</i> Eisvogel	C	C	C	C
A338	<i>Lanius collurio</i> Neuntöter	C	B	C	C
A379	<i>Emberiza hortulana</i> Ortolan	C	C	C	C
A081	<i>Circus aeruginosus</i> Rohrweihe	C	B	C	A

Code	Tierart	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
A074	<i>Milvus milvus</i> Rotmilan	C	C	C	C
A072	<i>Pernis apivorus</i> Wespenbussard	C	B	C	C
A084	<i>Circus pygargus</i> Wiesenweihe	A	B	C	A

Population: Anteil der Population dieser Art im Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation; A > 15 %, B: 2 - 15 %, C < 2 %

Erhaltung: Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatelemente; A = hervorragende Erhaltung, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit, B = gute Erhaltung, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich, C = durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich

Isolierung: Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art

Gesamt: Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Natura 2000-Gebietes für den Erhalt der Art in Deutschland; A = hervorragender Wert, B = guter Wert, C = signifikanter Wert

### 1.2.3 Überblick über die Zugvögel nach Art. 4 (2) VS-RL

Die folgenden Angaben zu den Zugvögeln nach Art. 4 (2) VS-RL gemäß Natura 2000-Verordnung sind dem SDB (Stand: Juni 2016) zum Gebiet entnommen.

**Tab. 1-2: Zugvögel nach Art. 4 (2) VS-RL**

Code	Tierart	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
A099	<i>Falco subbuteo</i> Baumfalke	C	B	B	B
A153	<i>Gallinago gallinago</i> Bekassine	C	B	C	B
A275	<i>Saxicola rubetra</i> Braunkehlchen	C	B	C	B
A309	<i>Sylvia communis</i> Dorngrasmücke	C	C	C	C
A746	<i>Miliaria calandra</i> Grauammer	C	B	C	B
A142	<i>Vanellus vanellus</i> Kiebitz	C	B	C	B
A337	<i>Oriolus oriolus</i> Pirol	C	B	C	B
A653	<i>Lanius excubitor</i> Raubwürger	C	A	B	B
A113	<i>Coturnix coturnix</i> Wachtel	C	B	C	B

Code	Tierart	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
A257	<i>Anthus pratensis</i> Wiesenpieper	C	B	C	C
A260	<i>Motacilla flava</i> Wiesenschafstelze	C	C	C	C

- Population: Anteil der Population dieser Art im Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation; A > 15 %, B: 2 - 15 %, C < 2 %  
 Erhaltung: Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatelemente; A = hervorragende Erhaltung, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit, B = gute Erhaltung, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich, C = durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich  
 Isolierung: Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art  
 Gesamt: Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Natura 2000-Gebietes für den Erhalt der Art in Deutschland; A = hervorragender Wert, B = guter Wert, C = signifikanter Wert

### 1.2.4 Allgemeine und gebietspezifisch konkretisierte Erhaltungsziele

In Anlage 2a der Bayerischen Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (BayNat2000V) werden allgemeine Erhaltungsziele für alle nach VS-RL geschützten Vogelarten, die in bayerischen Vogelschutzgebieten vorkommen, genannt. Die Regierung von Unterfranken hat die Erhaltungsziele gebietsbezogen für das Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ näher konkretisiert (vgl. §3 Abs. 4 Satz 1 BayNat2000V). Im Folgenden werden die allgemeinen und die gebietsbezogenen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets dargestellt.

#### Allgemeine Erhaltungsziele der Vogelarten des Vogelschutzgebiets „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ gemäß BayNat2000V (Anlage 2a)

**Tab. 1-3: Allgemeine Erhaltungsziele für die Vogelarten des Vogelschutzgebiets „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ (siehe Anlage 2a der Bayerischen Verordnung über die Natura 2000-Gebiete).**

Code	Vogelart	Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung
A229	<b>Eisvogel</b> <i>(Alcedo atthis)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität und Gewässerstruktur</li> <li>- einer weitgehend natürlichen Gewässer- und Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken und einer differenzierten Gewässersohle</li> <li>- von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate und Ansitzwarten</li> <li>- störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate</li> </ul>
A338	<b>Neuntöter</b> <i>(Lanius collurio)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einer strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen</li> <li>- trockener Blößen, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen</li> </ul>

Code	Vogelart	Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung</li> </ul>
A379	<b>Ortolan</b> <i>(Emberiza hortulana)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einer strukturreichen Kulturlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Waldsäumen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen</li> </ul>
A081	<b>Rohrweihe</b> <i>(Circus aeruginosus)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert</li> <li>- von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Rasthabitaten</li> <li>- von Schilfröhrichten</li> <li>- störungsarmer Brut- und Rasthabitate</li> </ul>
A074	<b>Rotmilan</b> <i>(Milvus milvus)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einer weiträumig offenen Kulturlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen</li> <li>- von Horstbäumen, insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfelds</li> <li>- von naturnahen, strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz</li> </ul>
A072	<b>Wespenbussard</b> <i>(Pernis apivorus)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- großflächiger, nährstoffarmer Magerrasen- bzw. Magerwiesenflächen</li> <li>- von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald</li> <li>- von Horstbäumen in einem störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit</li> <li>- von naturnahen, strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz und naturnahen, gestuften Waldrändern</li> </ul>
A084	<b>Wiesenweihe</b> <i>(Circus pygargus)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- von Rastgebieten und Bruthabitaten in weiträumigen Kulturlandschaften</li> <li>- störungsarmer Brutgebiete</li> </ul>
A099	<b>Baumfalke</b> <i>(Falco subbuteo)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- strukturreicher Waldbestände mit Altholz und alten Großvogelnestern</li> <li>- strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitats</li> <li>- störungsarmer Bruthabitats</li> </ul>
A153	<b>Bekassine</b> <i>(Gallinago gallinago)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten</li> <li>- von extensiv bewirtschafteten Grünlandhabitaten</li> <li>- des Offenlandcharakters</li> <li>- von störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Rasthabitaten</li> </ul>
A275	<b>Braunkehlchen</b> <i>(Saxicola rubetra)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- großräumiger, strukturreicher Grünlandhabitate mit einer extensiven Bewirtschaftung</li> <li>- strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)</li> </ul>
A309	<b>Dorngrasmücke</b> <i>(Sylvia communis)</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einer strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen</li> <li>- trockener Blößen, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen</li> <li>- von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung</li> </ul>

Code	Vogelart	Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands durch Erhalt, gegebenenfalls Wiederherstellung
A383	<b>Grauammer</b> ( <i>Emberiza calandra</i> )	- einer strukturreichen Kulturlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
A142	<b>Kiebitz</b> ( <i>Vanellus vanellus</i> )	- hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten - von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt - von naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten - störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats
A337	<b>Pirol</b> ( <i>Oriolus oriolus</i> )	- reich strukturierter, großkroniger Au- und Bruchwälder, Laub- und Laubmischwälder mit Alt- und Totholz - von Ufer- und Feldgehölzen und Auwald-Sukzessionsflächen - von lichten Strukturen im Wald sowie von Offenlandbereichen mit Säumen, Magerwiesen, (Feucht-)Grünland und Gewässern
A340	<b>Raubwürger</b> ( <i>Lanius excubitor</i> )	- einer strukturreichen, kleinparzelligen Kulturlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Gras- und sandigen Erdwegen - großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitate und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert - von naturnahen, gestuften Waldrändern - von Blößen, Heide-, Moor- und Brachflächen mit den eingestreuten alten Bäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
A113	<b>Wachtel</b> ( <i>Coturnix coturnix</i> )	- großräumiger Gras- und Grünlandhabitate - weiträumiger offener Kulturlandschaften mit Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
A257	<b>Wiesenpieper</b> ( <i>Anthus pratensis</i> )	- von extensiven Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt - von hohen Grundwasserständen in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitats
A260	<b>Wiesenschafstelze</b> ( <i>Motacilla flava</i> )	- von Rastgebieten und Bruthabitats in weiträumigen Kulturlandschaften - strukturierter Brut- und Nahrungshabitats mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)

### Gebietsbezogen konkretisierte Erhaltungsziele der Vogelarten des Vogelschutzgebiets „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“

Die Regierung von Unterfranken hat die Erhaltungsziele gebietsbezogen für das Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ näher konkretisiert (vgl. §3 Abs. 4 Satz 1 BayNat2000V) (Stand: 19.02.2016):

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population von **Wiesenweihe** und **Rohrweihe** in stabilen Beständen sowie des Brutplatzangebots. Erhalt ausreichender Nahrungsflä-



- chen (Grünland, Brachflächen, Grünwege) sowie der Lebensräume, insbesondere geeigneter offener, weiträumiger und ausreichend störungsfreier Acker- oder Grünlandstrukturen, auch als Bruthabitat von Kiebitz und Wachtel.
2. Erhalt (jedoch keine Ausweitung) bestehender strukturbegleitender Gehölze und Hecken und -reihen als insektenreiche Brut- und Nahrungshabitate für **Neuntöter, Raubwürger, Dorngrasmücke, Ortolan, Pirol** und **Grauhammer**.
  3. Erhalt (jedoch keine Ausweitung) bestehender Feldgehölze als Brutplätze für **Baumfalke, Rotmilan** und **Wespenbussard**. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m).
  4. Erhalt ggf. Wiederherstellung von extensiv genutztem Feuchtgrünland, insbesondere durch Erhalt der Wiesen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt eines Nutzungsmosaiks mit differenzierten Mahdterminen und Strukturen unterschiedlicher Höhe und Dichte. Erhalt von niedrigwüchsigen Wiesen, Brachestreifen, Grünwegen, Schilfinseln, Hochstauden, Hecken und Pfählen als Deckung im Winter und Frühjahr ggf. als Brutplätze sowie von Sing- und Übersichtswarten für **Braunkehlchen, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze** und **Bekassine**.
  5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Eisvogels** und seiner Lebensräume.

Wie bereits erläutert ist im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung zum Vogelschutzgebiet die Verträglichkeit des Projektes hinsichtlich der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets zu prüfen. Gemäß der BayNat2000V sind die allgemeinen Erhaltungsziele vorrangig Gegenstand der Erheblichkeitsbewertung, während die gebietsspezifischen Erhaltungsziele in erster Linie der Managementplanung der Natura 2000-Gebiete dienen (§3 Abs. 4 Satz 2 BayNat2000V). Im Rahmen dieser Verträglichkeitsuntersuchung werden der Prognose sowohl die allgemeinen als auch die gebietsspezifisch konkretisierten Erhaltungsziele zugrunde gelegt, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Aspekte ausreichend berücksichtigt werden. Hierbei werden in Abhängigkeit von den zu erwartenden Wirkungen und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele die für die Bewertung maßgeblichen Charakteristika aus den Erhaltungszielen angesprochen.

### **1.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten und Lebensräume**

Sonstige bedeutende Arten werden im SDB des Vogelschutzgebiets nicht genannt.

### **1.4 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Für das Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ liegt ein Managementplan vor (REGIERUNG VON UNTERFRANKEN 2007).

Laut dem Managementplan wurden seit 1994 ehrenamtlich betreute Maßnahmen zum Erhalt der Wiesenweihe durchgeführt. Seit dem Jahr 2000 stellt das Landesamt für Umwelt Fachkräfte per Werkvertrag für Maßnahmen des Artenhilfsprogrammes. Diese zielen vor allem auf den Erhalt der Wiesenweihe ab und werden mit Unterstützung von ehrenamtlichen Helfern



und den Landwirten vor Ort umgesetzt. Dabei wird u. a. die „Restflächenmethode“ angewandt. Hierbei wird – sofern, wie sehr häufig, die Jungtiere zum Erntezeitpunkt noch nicht flügge sind – eine Fläche von 50 m x 50 m um das Nest gekennzeichnet und erst nach Ausflug der Jungvögel geerntet.

## **1.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten**

Gemäß SDB (Stand: Juni 2016) steht das Vogelschutzgebiet nicht in Beziehung mit anderen Natura 2000-Gebieten. In einem Umkreis von 20 km liegen jedoch 13 Vogelschutzgebiete, die sich zumindest in Teilen in ihren Erhaltungszielen mit dem zu untersuchenden Vogelschutzgebiet überschneiden:

- „Heiden und Wälder Tauberland“ (DE 6323-441)
- „Lappen bei Walldürn“ (DE 6422-401)
- „Wiesenweihe Taubergrund“ (DE 6425-441)
- „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“ (DE 6728-471)
- „Taubertal in Mittelfranken“ (DE 6627-471)
- „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ (DE 6425-471)
- „Südlicher Steigerwald“ (DE 6327-471)
- „Südliches Steigerwaldvorland“ (DE 6227-471)
- „Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt“ (DE 62264-471)
- „Oberer Steigerwald“ (DE 6029-471)
- „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ (DE 6027-472)
- „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ (DE 6027-471)
- „Truppenübungsplatz Hammelberg“ (DE 5925-401)

Weitere angrenzende Natura 2000-Gebiete sind:

- „Gramschatzer Wald“ (DE 6025-371)
- „Mausohrwochenstuben im Maindreieck“ (DE 6125-301)
- „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“ (DE 6127-371)
- „Prosselsheimer Holz“ (DE 6126-301)
- „Laubwälder um Würzburg“ (DE 6225-371)
- „Irtenberger und Guttenberger Wald“ (DE 6225-372)
- „Steinbrüche nördlich Kirchheim“ (DE 6325-371)

- „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“ (DE 6326-371)
- „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ (DE 6327-371)
- „Stöckach, Lindach und Herrenwald“ (DE 6425-371)
- „Tauber- und Gollachtal bei Bieberehren“ (DE 6425-372)
- „Fledermauswinterquartiere des Steigerwaldes und der Frankenhöhe“ (DE 6427-371)
- „Mausohrkolonien in Steigerwald, Frankenhöhe und Windsheimer Bucht“ (DE 6428-302)
- „Gipshügel bei Kilsheim und Wüstphül“ (DE 6428-371)
- „Nordwestliches Tauberland und Brehmbach“ (DE 6423-341)
- „Unteres Taubertal“ (DE 6223-311)
- „Nordöstliches Tauberland“ (DE 6424-341)
- „Taubertal nördlich Rothenburg und Steinbachtal“ (DE 6627-371)

## 2 Detailliert untersuchter Bereich

### 2.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsraums

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums orientiert sich am Verlauf der geplanten Trasse und bezieht sämtliche umweltrelevante Bereiche im Umfeld der Trasse mit ein, die durch das Vorhaben erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden könnten. Grundsätzlich sind die Auswirkungen der geplanten Ortsumgehung B19 auf das gesamte Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ zu betrachten. Da allerdings der Ausbau nur im zweiten Teilbereich (DE 6426-471.02) stattfindet, konzentrieren sich die Betrachtungen der anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf diesen Teilbereich des Vogelschutzgebiets. Die Reichweite der Wirkfaktoren (mit Ausnahme der Auswirkungen auf potenzielle Wiesenweihehabitats vgl. Kap. 4.2) wird über die Abgrenzung ausreichend berücksichtigt.

### 2.2 Voraussichtlich nicht betroffene Vogelarten

Folgende im SDB (Stand: Juni 2016) aufgeführten Vogelarten konnten innerhalb des Projektgebietes weder als Brut- noch als Rastvogel erfasst werden (IVL 2016):

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Lediglich Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) konnten vereinzelt als Zug- bzw. Gastvögel registriert werden.

Neuntöter (*Lanius collurio*) und Pirol (*Oriolus oriolus*) konnten im Rahmen der avifaunistischen Erhebungen zwar nachgewiesen werden, die Reviere befinden sich allerdings in ausreichender Entfernung zum Wirkungsbereich des Vorhabens.

Aufgrund der fehlenden Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet bzw. der Entfernung der Nachweise der genannten Arten zum Wirkungsbereich des Vorhabens können Beeinträchtigungen der genannten Arten ausgeschlossen werden. Die Arten werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Die Wiesenweihe (*Circus pygargus*) konnte im Rahmen der Kartierung 2016 nur außerhalb des Untersuchungsgebietes brütend nachgewiesen werden. Im Artenschutzkataster Bayerns (ASK 2017) sind allerdings mehrere Bruten in den vergangenen Jahren belegt. Da die Brutlebensräume und potenziellen Brutplätze als Bestandteil der größten bayerischen Brutpopulation im Untersuchungsraum von überregionaler bis landesweiter Bedeutung für die Art sind, wird die Wiesenweihe im Rahmen der weiteren Prüfung trotz Fehlens von aktuellen Brutnachweisen im Untersuchungsgebiet berücksichtigt (IVL 2016).

## 2.3 Datenlücken

Es liegen keine Datenlücken vor. Auf Basis der genannten Daten ist eine Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes möglich.

Eine systematische oder quantitative Erfassung von Gastvögeln erfolgte nicht, da diesbezüglich keine Relevanz des Gebietes bekannt ist.

## 2.4 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches

### 2.4.1 Übersicht über die Landschaft

Gemäß Managementplan zum FFH-Gebiet (REGIERUNG VON UNTERFRANKEN 2007) umfasst das Vogelschutzgebiet in erster Linie großflächig Ackerbauflächen, da vorrangiger Meldegrund für das Vogelschutzgebiet die Brutvorkommen der Wiesenweihe ist und diese auf Ackerflächen angewiesen ist. Eingeschlossen sind dazu insbesondere Lebensräume wie Gewässer, Hecken und Gebüsch, Waldränder und Feldgehölze sowie Wiesen und Brachen.

### 2.4.2 Datengrundlage

Im Jahre 2016 wurde vom Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie (IVL) eine faunistische Voruntersuchung für die Ortsumgebung B19 im Bereich Giebelstadt - Euerhausen durchgeführt. Im Zuge dessen wurde auch die Avifauna betrachtet. Hierfür wurden 14 Begehungen basierend auf einer Linienkartierung mit vier Begehungsdurchgängen an windstillen Schönwettertagen umgesetzt.

**Tab. 2-1: Übersicht Begehungstermine**

Begehungsdurchgang	Begehungstermine
1	26. und 27.3., inkl. spezieller Dämmerungs-Synchronerfassung von Rebhühnern morgens und abends mit bis zu 5 Personen
2	7.-9.4.
3	11., 13., 14., und 21.5. sowie ergänzende Beibeobachtungen am 5., 20., und 22.5.)
4	9. und 10.6. (inkl. Dämmerungs- und Nachtbegehung bzgl. Wachtel)

Dabei wurde ein Trassenraum von je 300 m beidseitig der Plantrasse auf Vorkommen von Brutvögeln untersucht. Für die in der Dämmerung oder nachts rufenden Arten wurden gezielt Begehungen angesetzt. Auf Grund der kurzen Rufaktivitäten der Vögel (z. B. Rebhuhn) können Erfassungslücken nicht ausgeschlossen werden. Zur Steigerung der Rufaktivität wurden Klangattrappen verwendet.

Visuelle oder akustische Vogelfeststellungen mit Revierverhalten wurden GPS-gestützt verortet. Danach wurden Revierauswertungen dieser Aufnahmen nach den EOAC-Kriterien (vgl. SÜDBECK et al. 2005) vorgenommen.

### **2.4.3 Arten des Anhangs I der VS-RL**

Die nachfolgenden Beschreibungen des Bestandes der Arten des Anhangs I der VS-RL im Vogelschutzgebiet und im Untersuchungsraum entstammen neben den Angaben des Standard-Datenbogens im Wesentlichen den Untersuchungen des Instituts für Vegetationskunde und Landschaftsökologie (IVL) aus dem Jahr 2016.

#### **2.4.3.1 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)**

Rohrweihen brüten in Altschilfbeständen in Feuchtgebietsflächen und Verlandungszonen stehender oder sehr langsam fließender natürlicher oder künstlicher Gewässer. Das Nest steht in der Regel in dichtem Schilf, mitunter auch in kleinen Flächen, häufig über Wasser, nicht selten aber auch über trockenem oder im Lauf der Brutzeit trocken fallendem Untergrund. Die bereits seit den 1970er Jahren gemeldeten Ackerbruten (Wintergerste) scheinen zuzunehmen. Jagdgebiete sind Gewässer, Uferstreifen, offene Feuchtgebiete, oder auch abwechslungsreiches Kulturland, wie Wiesen, Ackerflächen mit Rainen oder Gräben, mitunter in größerem Abstand von den Neststandorten (LFU BAYERN 2019). Gemäß LFU BAYERN (2019) und SÜDBECK et al. (2005) legt die Rohrweihe ihr Nest meist in Altschilf, selten in Gebüsch bis 1,5 m Höhe an. Legebeginn ist von April bis Anfang Mai. Die Brutzeit ist im Zeitraum April bis August, Spätbruten sind bis September möglich. Der regelmäßige Durchzügler und Kurz- und Langstreckenzieher kommt im März/April im Brutgebiet an, der Wegzug erfolgt ab August. Durchzügler sind bis Oktober zu beobachten, der Durchzugsgipfel ist im April und September.

Der SDB gibt eine Populationsgröße von 50 Brutpaaren für die Rohrweihe im Vogelschutzgebiet an. Im Untersuchungsgebiet trat die Rohrweihe im Jahr 2016 lediglich als Nahrungsgast auf – es konnte kein Brutrevier nachgewiesen werden. Mit einer Nutzung der teils noch vorhandenen potenziellen Brutlebensräume im Bereich Flachsbach (Seebach), auf denen 2007 noch Brutnachweise erbracht werden konnten (HOH 2007), ist dennoch zu rechnen. Mitunter nutzt die Art auch Getreidefelder zum Nisten. (IVL 2016)

Der Erhaltungszustand der Rohrweihe im Vogelschutzgebiet wird gemäß SDB mit B (gut) bewertet.

#### **2.4.3.2 Rotmilan (*Milvus milvus*)**

Der Lebensraum des Rotmilans sind offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, aber auch in kleineren Feldgehölzen, der Horstbaum nahe am Waldrand. Horste werden oft über viele Jahre benutzt, wobei im Laufe der Zeit mehrere Ausweichhorste gebaut werden. Der Rotmilan verfügt über bis zu 3 bis 5 Ausweichnester, die bei Störungen als Brutplatz genutzt werden. Brutbeginn ist Anfang April bis Anfang Mai (BAUER et al. 2005, MEBS & SCHMIDT 2006). Meist trifft das

Männchen bis zu 4 Wochen vor dem Weibchen am Brutplatz ein. Die Hauptbrutzeit dauert von März bis Juli, zudem weist diese Art eine hohe Ortstreue bis hohe Nesttreue auf (BMVBS 2011). Zur Nahrungssuche werden bevorzugt große offene, agrarisch genutzte Flächen (v. a. mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern), auch das Umfeld von Müllkippen aufgesucht. Der Rotmilan greift seine Beute als „Gleitfluggreifer“ im Darüberhinwegfliegen. Die Suchflüge nach Nahrung erstrecken sich vom Horst aus im Mittel bis ca. 5 km, maximal bis ca. 12 km weit (MEBS 2002). Als Jagdgebiete nutzt der Rotmilan die offene Kulturlandschaft, vorzugsweise mit hohem Grünlandanteil. Er hat ein breites Nahrungsspektrum (Kleinsäuger, aber auch Vögel, Fische) und schlägt seine Beute am Boden; es werden aber auch Straßentränder (insbesondere von wenig befahrenen Straßen) oder Müllkippen nach Aas oder Kleinsäufern abgesucht (BAUER et al. 2005, MEBS & SCHMIDT 2006). Der Rotmilan ist ein Kurzstreckenzieher, der den Winter hauptsächlich in Spanien verbringt. Regelmäßig bleiben einige Vögel in Mitteleuropa, z. B. in der Schweiz. Die Brutvögel treffen ab Ende Februar / Anfang März wieder ein (BAUER et al. 2005, MEBS & SCHMIDT 2006).

Der SDB gibt eine Populationsgröße von 6 bis 10 Brutpaaren für den Rotmilan im Vogelschutzgebiet an. Im Rahmen der Untersuchungen 2016 konnte der Rotmilan innerhalb des Untersuchungsgebietes lediglich als Nahrungsgast nachgewiesen werden – Bruthinweise lagen nicht vor (IVL 2016).

Der Erhaltungszustand des Rotmilans im Vogelschutzgebiet wird gemäß SDB mit C (mittel - schlecht) bewertet.

#### **2.4.3.3 Wiesenweihe (*Circus pygargus*)**

Bei der Wiesenweihe ist seit einigen Jahrzehnten europaweit eine Umorientierung in der Brutplatzwahl zu beobachten. Brutvorkommen in feuchten Niederungen, Flachmooren und breiten Flusstälern sind auch in Bayern inzwischen selten. Wiesenweihen bevorzugen heute Getreidefelder als Brutplatz, in erster Linie Wintergerstenschläge. Brutgebiete sind fruchtbare Ackerslandschaften mit geringen bis mittleren Niederschlagsmengen. Sie sind arm an Gehölzstrukturen, weiträumig offen und flachwellig. Wahrscheinlich ist sehr gute Bodenqualität die Ursache für ausreichende Nahrung (Kleinsäuger). Während Getreidefelder mit fortschreitender Jahreszeit wegen ihrer Halmdichte und -höhe als Jagdgebiet kaum noch in Frage kommen, bieten Rüben- und Gemüsefelder auch danach noch gute Jagdmöglichkeiten. Wenn auch diese Schläge immer mehr zuwachsen, entstehen geeignete Jagdflächen auf den ersten abgeernteten Wintergerstenfeldern (LFU BAYERN 2019). Laut Angaben des LFU BAYERN (2019) und nach SÜDBECK et al. (2005) legt der Bodenbrüter sein Nest in früh aufwachsender Vegetation an, welche genügend Deckung bietet. Die Nistplatzwahl ist dabei jährlich unter anderem von der Art der Feldbestellung abhängig. Der Langstreckenzieher und regelmäßige Durchzügler erreicht das Brutgebiet Mitte bis Ende April. Die Balz findet von Anfang bis Mitte Mai statt, die Eiablage erfolgt darauf zwischen Mitte/Ende Mai und Mitte Juni; selten kommt es zu einem späteren Nachlege. Die Brutzeit erstreckt sich von Mai bis in den September hinein. Gewöhnlich werden die Jungen zwischen Ende Juni und Anfang August flügge. Der Wegzug aus

den Brutgebieten erfolgt Ende Juli bis Mitte August. In den Monaten April und Mai sowie (wenig auffällig) August und September finden Durchzüge statt.

Der SDB gibt eine Populationsgröße von 75 Brutpaaren für die Wiesenweihe im Vogelschutzgebiet an. Im Rahmen der Untersuchungen 2016 konnte die Wiesenweihe innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht nachgewiesen werden (IVL 2016). Im Jahr 2016 wurden die nächsten Brutplätze in je ca. 1.250 m Entfernung nordwestlich von Giebelstadt und südöstlich von Euerhausen festgestellt. Im 1.000 m-Umfeld des Untersuchungsgebietes konnten 2016 insgesamt elf Nester der Wiesenweihe gefunden werden. Bemerkenswert ist das kolonieartige Brüten (9 Nester) nördl. von Ingolstadt, ca. 1.300 m nordwestlich der Plantrasse. Zwei weitere Brutplätze lagen 2016 1.280 m südöstlich von Euerhausen und ca. 1.700 m östlich Herchsheim (IVL 2016). Die Wiesenweihe-Population im weiteren Untersuchungsraum ist Teil der mainfränkischen, bundesweit größten und international bedeutsamen Brutpopulation der Art.

In der bayerischen Artenschutzkartierung (ASK 2017) sind mehrere Bruten im Untersuchungsgebiet in vergangenen Jahren belegt, so westlich Giebelstadt (je 1 BP 2004 und 2006, zwei Nester 2013, vgl. ASK-IDs 0523, 0547, 0493, 0499), im Westen des Untersuchungsraums zwischen Giebelstadt und Herchsheim zwei Nester 2005 (vgl. ASK-ID 0538, 0541) und eines im Osten dieses Untersuchungsabschnitts (vgl. ASK-ID 0542), ein Nest zwischen Herchsheim und Euerhausen im Jahr 2000 (vgl. ASK-ID 0321) und zwei Nester westlich Euerhausen 2007 (vgl. ASK-IDs 0547 & 0574). Trotz fehlender aktueller Brutplätze im engeren Untersuchungsraum zählt dieser doch zum potenziellen Brutgebiet der lokalen Population (IVL 2016).

Als Bestandteil der größten bayerischen Brutpopulation sind die Brutlebensräume und potenziellen Brutplätze im Untersuchungsraum von überregionaler bis landesweiter Bedeutung für die Art. Der Erhaltungszustand der Wiesenweihe ist primär von einem funktionierenden Nestschutz abhängig. In der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns ist der Erhaltungszustand – trotz deutlich anwachsender Bestände (AHP Wiesenweihe in Bayern) – derzeit nach wie vor als „ungünstig/schlecht“ eingestuft (vgl. LfU 2019). Der Erhaltungszustand der Wiesenweihe im Vogelschutzgebiet wird gemäß SDB dagegen mit B (gut) bewertet.

#### **2.4.4 Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL**

Die nachfolgenden Beschreibungen des Bestandes der Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL im Vogelschutzgebiet und im Untersuchungsraum entstammen neben den Angaben des Standard-Datenbogens im Wesentlichen den Untersuchungen des Instituts für Vegetationskunde und Landschaftsökologie (IVL) aus dem Jahr 2016.

Eine systematische oder quantitative Erfassung von Gastvögeln erfolgte nicht.



#### **2.4.4.1 Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)**

Mehr als die anderen Grasmücken ist die Dorngrasmücke Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. Nur kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen und Lichtungen besiedelt. In Nordbayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren. In Südbayern werden auch Bahndämme und Kiesgruben besiedelt (LFU BAYERN 2019). Die Dorngrasmücke baut ihr Nest in Stauden und niedrigen Sträuchern, ob in Brennesseln und Brombeeren, 30-50 cm über dem Boden. Die maximale Revierzahl wird um Mitte Mai, teilweise erst im Juni erreicht. Der Legebeginn liegt frühestens Ende April. Die Brutzeit des Freibrüters erstreckt sich von Mai bis Juli. Flüge Jungvögel sind ab Ende Mai zu beobachten. Der Langstreckenzieher tritt seinen Heimzug von April bis Anfang Mai an, die Ankunft ist selten vor Mitte April. Der Wegzug erfolgt zwischen Ende Juli und Ende September (aus SÜDBECK et al. 2005 und nach LFU BAYERN 2019).

Der SDB gibt eine Populationsgröße von 40 bis 60 Brutpaaren für die Dorngrasmücke im Vogelschutzgebiet an. Im Rahmen der Untersuchungen 2016 konnten zerstreut innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes insgesamt zehn Brutreviere sowie weitere 16 mögliche Brutreviere nachgewiesen werden. Die Brutvorkommen dieser Arten sind als lokal bis regional bedeutsam zu bewerten. (IVL 2016)

Der Erhaltungszustand der Dorngrasmücke im Vogelschutzgebiet wird gemäß SDB mit C (mittel-schlecht) bewertet.

#### **2.4.4.2 Grauammer (*Miliaria calandra*)**

Grauammern leben in offenen, weiträumigen und reich strukturierten Landschaften. Das Habitatspektrum reicht von feuchten Streuwiesen über extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen bis hin zu sehr trockenen Standorten. Einzelne natürliche oder künstliche Vertikalstrukturen wie Bäume, Sträucher, Pfähle oder Überlandleitungen dienen den Männchen als Singwarten. Waldnähe wird gemieden. Brachen, abwechslungsreiche Randstrukturen und eine artenreiche Ackerbegleitflora bieten eine hohe Dichte an Insekten, welche die Hauptnahrung zur Jungenaufzucht stellen (BEZZEL et al. 2005). Zum Nahrungsspektrum zählen zudem Samenreien von Wildpflanzen und Getreide (NLWKN 2010). Dieser Bodenbrüter baut sein Nest im Schutz von krautiger Vegetation (ebd.). Die Hauptbrutzeit dauert von April bis Juli, zudem weist diese Art eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2011). Zwei Jahresbruten sind eher selten, das Gelege besteht aus zwei bis sechs Eiern, die elf bis dreizehn Tage bebrütet werden. Die Nestlingszeit beträgt neun bis zwölf Tage. Die Grauammer ist Teil-, Kurz- und Mittelstreckenzieher, teilweise sogar Standvogel. Die ziehenden Teilpopulationen überwintern in Südfrankreich (NLWKN 2011).

Der SDB gibt eine Populationsgröße von 50 bis 80 Brutpaaren für die Grauammer im Vogelschutzgebiet an. Im Rahmen der Untersuchungen 2016 konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes insgesamt sechs Brutreviere sowie ein weiteres mögliches Brutrevier rund um Herchsheim nachgewiesen werden (IVL 2016).

Ein Vergleich der 2016 erhobenen Daten mit einer früheren Kartierung (HOH 2007) belegt einen drastischen lokalen Bestandseinbruch innerhalb von 9 Jahren um etwa 50% (von ca. 12 Brutrevieren 2007 auf nur noch 6 Brutreviere 2016). Dieser dürfte vermutlich überwiegend in der fortschreitenden Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung begründet sein (Pestizideinsatz, Insektenmangel, Eutrophierung, Strukturverlust). Während die Art 2007 noch über das gesamte Untersuchungsgebiet verbreitet war, gelangen 2016 nur noch rund um Herchsheim Nachweise der Art. Dennoch kommt dem Untersuchungsraum für den Erhalt der vom Aussterben bedrohten Art in Bayern nach wie vor landesweite Bedeutung zu, zumal die Vorkommen durchwegs innerhalb des Vogelschutzgebiets liegen. Erstaunlicherweise lagen die Reviere weit überwiegend in stark ackerbaulich genutzten Bereichen, während die Art z. B. in teils feuchten Grünlandbereichen entlang des Seebachs 2016 fehlte. (IVL 2016)

Der Erhaltungszustand der Grauammer im Vogelschutzgebiet wird gemäß SDB mit B (gut) bewertet.

#### **2.4.4.3 Wachtel (*Coturnix coturnix*)**

Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Regional werden rufende Hähne überwiegend aus Getreidefeldern, seltener aus Kleefeldern gehört. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle (BEZZEL et al. 2005). Nach Angaben des LFU (2019 und gemäß SÜDBECK et al. (2005) baut der Bodenbrüter sein Nest gedeckt durch höhere Kraut- und Grasvegetation. Die Ankunft des Lang- bzw. Kurzstreckenziehers im Brutgebiet findet selten vor Mitte Mai statt. Gleich nach der Ankunft erfolgt die Reviergründung und Paarbildung. Umpaarungen und Revierverlagerungen sind häufig. Mit der Eiablage beginnt die Wachtel zwischen Mitte Mai und Ende Juni, manchmal auch noch später, so dass sich die Brutzeit von Mai bis in den September erstrecken kann. Der Wegzug erfolgt entsprechend im August und September. Zweitgelege gibt es bis Anfang August, während erste Jungvögel ab Mitte Juni auftreten.

Der SDB gibt eine Populationsgröße von 25 bis 35 Brutpaaren für die Wachtel im Vogelschutzgebiet an. Im Rahmen der Untersuchungen 2016 konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes lediglich ein Brutrevier sowie weitere 4 mögliche Brutreviere im Gebiet nordwestlich von Herchsheim nachgewiesen werden. Die Wachtel gilt als oft stark fluktuierend in ihren Brutbeständen. Die Brutvorkommen sind als lokal bis regional bedeutsam zu bewerten. (IVL 2016)

---

Der Erhaltungszustand der Wachtel im Vogelschutzgebiet wird gemäß SDB mit B (gut) bewertet.

#### **2.4.4.4 Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)**

Die Wiesenschafstelze brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackerbaugebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. In der Naab-Wonreb-Senke werden z. B. neu entstandene Erdbeerkulturen rasch besiedelt (LFU BAYERN 2019). Laut Angaben des LFU BAYERN (2019) versteckt der Bodenbrüter sein Nest in dichter Vegetation, in nassem Gelände auf Erdhügeln oder Bulten. Die Ankunft des Langstreckenziehers und zahlreichen Durchzüglers im Brutgebiet fällt in den April. Die Eiablage erfolgt darauf ab Ende April, meist Mitte Mai. Eine Zweitbrut erfolgt bis Anfang Juli, so dass sich die Brutzeit bis in den August hinein erstreckt. Der Wegzug aus dem Brutgebiet erfolgt in den Monaten Juli und August. Im April und Mai sowie im August und September kommt es zu Durchzügen.

Der SDB gibt eine Populationsgröße von 120 bis 150 Brutpaaren für die Wiesenschafstelze im Vogelschutzgebiet an. Im Rahmen der Untersuchungen 2016 konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes 36 Brutreviere sowie weitere 25 mögliche Brutreviere nachgewiesen werden (IVL 2016).

Der Erhaltungszustand der Wiesenschafstelze im Vogelschutzgebiet wird gemäß SDB mit C (mittel-schlecht) bewertet.

### 3 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

#### 3.1 Beschreibung des Vorhabens

Giebelstadt mit seinen Ortsteilen Herchsheim und Euerhausen befindet sich im südlichen Teil des Landkreises Würzburg und wird von der Bundesstraße 19 (Würzburg – Schwäbisch Hall) durchquert. Die vorliegende Planung beinhaltet die Ortsumgehung von Giebelstadt mitsamt seinen Ortsteilen, die jeweils westlich umfahren werden. Zur Neubaustrecke hinzukommen verschiedene Anschlüsse. Die Planung sieht eine einbahnige Straße mit jeweils einem Fahrstreifen je Richtung vor. Sie wurde unter Beachtung der gültigen Gesetze, Richtlinien und Vorschriften entwurfstechnisch in Lage und Höhe ausgearbeitet und hält die Trassierungsgrenzwerte der RAL-R1 ein (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1). Die Trasse verläuft ab Bau-km 3+150 im Vogelschutzgebiet und ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 lagemäßig dargestellt (siehe Unterlage 19.1.2, Bestandsübersichtskarte)

#### 3.2 Projektwirkungen

Die Grundlage für die Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen bildet die technische Planung, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Aus den Projektdaten werden die voraussichtlich umweltrelevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens abgeleitet. Sie werden nach ihren Ursachen in drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen des Vorhabens, welche temporär während der Bauphase auftreten und mit dem Bau der Straße und ihrer Bauwerke verbunden sind,
- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen des Vorhabens, welche durch den Baukörper der Straße und ihrer Bauwerke verursacht werden,
- betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen des Vorhabens, welche durch den Straßenverkehr und die Unterhaltung der Straße und ihrer Bauwerke verursacht werden.

Folgende Projektwirkungen sind im Zuge der vorliegenden Natura 2000-VU zu erwarten:

**Tab. 3-1: Übersicht über die potenziellen umweltrelevanten Wirkungen des Vorhabens**

<b>Baubedingte Wirkungen (temporär)</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen (Baustraßen, Bauflächen und Lagerplätze sowie Arbeitsstreifen)</li><li>• Emissionen durch Erschütterungen, Schall, Staub, nächtliche Lichteinwirkungen durch Baubetrieb</li><li>• Fahrzeugkollisionen</li></ul>

<b>Anlagebedingte Wirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Flächenverluste durch Versiegelung/Befestigung (Damm- und Einschnittböschungen, Entwässerungsmulden, Bankette, Nebenflächen und die Entstehung von Zwischenflächen)</li><li>• Verlust / Zerschneidung von bedeutenden Lebensräumen bzw. Funktionsbeziehungen</li></ul>
<b>Betriebsbedingte Wirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Emissionen durch Erschütterungen und Schall, Stoffeinträge (Staub-, Schadstoffbelastung, Nährstoffeintrag)</li><li>• Verstärkung der Barrierewirkung / Fahrzeugkollision (Vogelschlag)</li><li>• Optische Reize</li></ul>

Da die temporäre Flächeninanspruchnahme hauptsächlich im ohnehin beanspruchten Trassenraum liegen wird und die Baustelle selbst über das bestehende Verkehrsnetz erschlossen werden kann, wird davon ausgegangen, dass die temporären Störungen über Vermeidungsmaßnahmen verringert werden können und es zu keinen bauzeitlichen Störungen kommen wird, die über die anlagebedingten Wirkungen hinausgehen.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos wird mit Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Maßnahme 3.1 V, Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel) in relevanten Bereichen reagiert. Auch ist durch die bestehende B 19 eine Belastung im Untersuchungsgebiet zu konstatieren. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass sich das Kollisionsrisiko bei keiner Art in einem Maße erhöhen wird, welches dazu führen wird, dass sich der Erhaltungszustand verschlechtert.

Durch den Bau der Ortsumgehung kann die bestehende B 19 zwischen den Ortschaften Euerhausen und Herchsheim zu einer landwirtschaftlichen Wegeverbindung zurückgebaut werden kann. Die damit zu erwartenden Entlastungswirkungen werden bei der Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht berücksichtigt, da die Entlastungswirkungen erst nach Bauende wirksam sein werden.

### **3.3 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung**

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die negativen Auswirkungen von vorhabenbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele eines Vogelschutzgebiets zu vermeiden bzw. zu mindern, sodass sie zur Verträglichkeit des Vorhabens beitragen.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen:

#### **Einrichtung einer Umweltbaubegleitung für die Dauer der Bauphase (1.1 V)**

Durch den Einsatz einer Umweltbaubegleitung wird gewährleistet, dass die bautechnischen Vorgaben insbesondere bezüglich der Wiesenweihe berücksichtigt und gewährleistet werden.

### **Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen (1.5 V)**

Um sicherzustellen, dass Brutvögel nicht bei ihrem Brutgeschäft und während der Aufzuchtphase gestört werden, wird die Baufeldfreimachung und -vorbereitung außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel durchgeführt, d. h. im Zeitraum zwischen 01.10. und 28./29.02.

Zur Vermeidung von Störungen (Verlärmung, optische Störung, nächtliche Lichtquellen) der Vögel finden Bauarbeiten grundsätzlich nur am Tage statt. Bauarbeiten in der Nacht sind nur in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung und ggfs. einer gesonderten Genehmigung der Naturschutzbehörde möglich.

### **Baukonzeption mit spezieller Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wiesenweihe (1.6 V)**

Die Wiesenweihe sucht sich ihre Brutstandorte gewöhnlich im Zeitraum vom 15.04. bis zum 31.05. jeden Jahres. In diesem Zeitraum werden evtl. vorhandene Brutstandorte im Vorhabensumfeld lokalisiert (Vorhabensträger in Kooperation mit LBV). Anschließend werden zudem die von den aktuellen Brutstandorten ausgehenden relevanten Flugkorridore fachlich ermittelt (Vorhabensträger in Kooperation mit LBV). Innerhalb dieser Korridore gilt eine Bauzeitenbeschränkung für jegliche Bautätigkeit bis Anfang August des Baujahres. Ebenso werden in diesen Korridoren prinzipiell keine Baustelleneinrichtungsflächen angelegt. Vor Verwirklichung des Baus erfolgt eine einvernehmliche Festlegung zwischen Vorhabensträger und hNB (in Abstimmung mit dem LBV), wobei exakt festgelegt wird, ob, wo und wann der Bau erfolgen kann.

Wenn Baumaßnahmen deutlich vor dem 15.04. erstmalig begonnen werden, wird dies als Vorbelastung gewertet. Bei Bautätigkeit ist die Anlage eines Brutplatzes der Wiesenweihe im Umfeld sehr unwahrscheinlich. Da für die Weiterführung der Bautätigkeit ein Brutvorkommen sicher auszuschließen ist, ist dennoch im Zeitraum vom 15.04. bis 31.05. zu prüfen (Vorhabensträger in Kooperation mit LBV), ob – wenngleich sehr unwahrscheinlich – ein Brutplatz (inkl. davon ausgehendem Flugkorridor) im Bauumfeld etabliert wurde. Ist dies der Fall, gilt ebenso eine unmittelbar in Kraft tretende Bauzeitenbeschränkung bis Anfang August für das Umfeld des Brutplatzes und den Umgriff des Flugkorridors. Für den Einzelfall geht hier eine einvernehmliche Abstimmung zwischen Vorhabensträger und der hNB (in Abstimmung mit dem LBV) voraus.

### **Schutz von Vögeln durch Verhinderung einer Wiederbesiedlung des Baufeldes (1.7 V)**

Die Bautätigkeiten sollten nach erfolgter Baufeldfreimachung und -vorbereitung unverzüglich aufgenommen und kontinuierlich fortgeführt werden, um eine Besiedlung der Bauflächen vor allem durch Vögel zu vermeiden. Die vegetationsfreien Flächen könnten ansonsten als attraktive Habitatstrukturen von verschiedenen Vögeln besetzt werden und den Bauablauf gefährden.

---

Um nach der Baufeldfreimachung eine Wiederbesiedlung des Baufeldes durch Brutvögel zu verhindern, werden geeignete Vergrämungsmethoden durchgeführt.

### **Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel (3.1 V)**

Die Trasse soll hinsichtlich der Böschungsbepflanzungen derart ausgestaltet werden, dass v. a. im Bereich wichtiger Kernlebensräume verschiedener kollisionsgefährdeter Vogelarten das betriebsbedingte Kollisionsrisiko und Zerschneidungseffekte reduziert werden.

Zusätzlich ist durch die Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse (3.2 V) sowie im Zusammenhang mit der Anlage von Leitpflanzungen für Fledermäuse (3.3 V) eine vergleichbare Wirkung verbunden.



## 4 Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets

### 4.1 Vorgehensweise zur Ermittlung der Beeinträchtigungen der Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) der VS-RL

Auf Grundlage der quantitativen Bilanzierungen und qualitativen Beschreibungen (vgl. Kap. 2.4) werden die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets ermittelt und bewertet.

Beeinträchtigungen durch optische Störreize und Lärmimmissionen werden einzelfallspezifisch im Zuge der Prognose für die jeweilige Vogelart ermittelt und bewertet. Grundlage sind die im Rahmen der avifaunistischen Erhebungen (IVL 2016) ermittelten Brutreviere der verschiedenen Vogelarten. Die Revierverluste bzw. die Abnahme der Habitateignung der relevanten Vogelarten wird gemäß der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL & MIERWALD (2010)) ermittelt. Die Erheblichkeitsbeurteilung erfolgt auf Basis des jeweiligen Erhaltungszustands. Lediglich für die Ermittlung der Beeinträchtigungen auf die Zielart Wiesenweihe wird abweichend vorgegangen (vgl. Kap. 4.2). Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) geht von Straßen eine prinzipielle Störwirkung auf rastende (Groß-)Vögel aus. Dies schlägt sich in artspezifisch abweichenden Wirkzonen nieder. Die Beeinträchtigungen brütender wertgebender Vogelarten (= Erhaltungsziele) ergeben sich aus den störungsbedingten Verlusten/Einschränkungen von Brutrevieren oder Rasthabitaten. Maßgeblich für die Beurteilung der Beeinträchtigungen ist die artspezifische Reaktion auf straßenbedingte Störwirkungen. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) wird hierbei unterschieden in:

- Effektdistanz: maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart (ohne Berücksichtigung Fußgänger/Radfahrer).
- Fluchtdistanz: Abstand, den ein Einzeltier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift.

Für die Prognose der Beeinträchtigungen hinsichtlich der wertgebenden Vogelarten des VSG werden beruhend auf den jeweiligen Effekt-/Fluchtdistanzen sowie der Empfindlichkeit der Art gegenüber Verkehrslärm artspezifische Wirkzonen herangezogen (Garniel & Mierwald 2010).

Die Revierdaten werden anschließend mit den Wirkzonen überlagert, um mögliche Beeinträchtigungen feststellen zu können. Bei Beeinträchtigungen, die durch Störungen hervorgerufen werden, wird ein anteiliger Verlust eines Revieres berechnet. Die Summe der gänzlich und anteilig ermittelten Revierverluste gibt den tatsächlichen Brutrevierverlust wieder, wobei grundsätzlich aufgerundet wird.

## **4.2 Vorgehensweise zur Ermittlung der Beeinträchtigungen der Wiesenweihe**

Die Brutlebensräume und potenziellen Brutplätze der Wiesenweihe innerhalb des Untersuchungsraums sind Bestandteil der größten bayerischen Brutpopulation und damit von überregionaler bis landesweiter Bedeutung für die Art. Der vorrangige Meldegrund des hier betrachteten Vogelschutzgebiets ist das Brutvorkommen der Wiesenweihe, weshalb ihr Vorkommen eine besondere Prüfungsrelevanz für die Natura 2000-Verträglichkeit darstellt. Im Jahr 2016 konnten zwar keine Brutnachweise der Wiesenweihe im Untersuchungsgebiet erbracht werden, es liegen aber belegte Bruten aus den vergangenen Jahren vor (ASK 2017). Trotz fehlender aktueller Brutplätze im engeren Untersuchungsraum wird dieser daher als potenzielles Brutgebiet der lokalen Population betrachtet. Aufgrund des Fehlens von Nachweisen der Wiesenweihe werden als Prüfgegenstand mit Bezug zu sowohl den allgemeinen als auch den gebietsspezifisch konkretisierten Erhaltungszielen (vgl. Kap. 1.2.4) die möglichen Brut- und Nahrungshabitate der Wiesenweihe herangezogen. Im Folgenden wird die Vorgehensweise zur Ermittlung der möglichen Brut- und Nahrungshabitate sowie die Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Wiesenweihe erläutert:

Vorerst werden auf Grundlage der Erhaltungsziele (siehe Kap. 1.2.4) für die Wiesenweihe relevante Strukturen und Flächen identifiziert. Dabei wird zwischen Brut- und Nahrungshabitaten unterschieden. Als Brutplätze werden bevorzugt Äcker mit Wintergetreide und hier vor allem Wintergerste aufgesucht. Brutgebiete sind arm an Gehölzstrukturen, weiträumig offen, flachwellig und störungsfrei. Als Nahrungshabitate werden hauptsächlich Grünland (genutzte Wiesen mit kurzen Gräsern), Brachen, Luzernenäcker sowie Bereiche entlang bewachsener Feldwege (Grünwege, unversiegelte Feldwege) aufgesucht. Diese Flächen werden vor allem direkt nach erfolgter Mahd gezielt von der Wiesenweihe abgeflogen. Das Überleben der Population der Wiesenweihe ist maßgeblich an den Bestand der Nahrungstiere (Feldmaus, kleine Ackerlingvögel wie Feldlerche, Wiesenpieper, Schafstelze) gekoppelt. Der Wegfall von potenziellen Nahrungshabitaten muss daher bei der Erheblichkeitsbewertung miteinbezogen und berücksichtigt werden.

Um den Verlust von potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten der Wiesenweihe quantifizieren zu können, wurden basierend auf die Autökologie der Art Vorbelastungs- sowie Beeinträchtigungszonen sowohl für Brut- als auch für Nahrungshabitate definiert. Des Weiteren wurde festgelegt, welcher Anteil an Offenlandbiotopen sich als Brut- oder Nahrungshabitat eignet.

Um den potenziellen vorhabenbedingten Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten der Wiesenweihe ermitteln zu können, wird die Fläche der Beeinträchtigungszone als möglicher Wirkraum zugrunde gelegt. Von dieser Fläche werden alle Bereiche, die als Vorbelastungszone eingestuft wurden, ausgenommen. Für die verbleibenden Offenlandflächen wird der Anteil ermittelt, der sich als Brut- und Nahrungshabitat für die Wiesenweihe eignet (vgl. Kap. 4.2.3)

#### 4.2.1 Vorbelastungszonen

Vorbelastungszonen stellen Flächen dar, die bereits im Bestandszustand nicht für die Wiesenweihe nutzbar sind, da sie aufgrund der aktuellen Bestandssituation für die Wiesenweihe als Habitat ungeeignet sind.

##### **Bruthabitat**

Für die Ermittlung der Vorbelastungszone für Bruthabitate der Wiesenweihe wurden folgende Abstände definiert:

- Siedlungen inkl. Gebäude im Außenbereich 250 m
- alle Straßen 300 m
- Feldwege 3 m
- Flugplatzflächen 300 m
- Wälder und Gehölze 250 m
- Windenergieanlagen 1.000 m

##### **Nahrungshabitat**

Für die Ermittlung der Vorbelastungszone wurden die Abstände aus den Unterlagen zur FFH-VP RE-Entwurf (2008) zur Ermittlung der Eignung von Ausgleichsflächen von Nahrungshabitaten herangezogen.

Für die Ermittlung der Vorbelastungszone für Nahrungshabitate der Wiesenweihe wurden hier folgende Abstände definiert:

- Siedlungen 250 m
- alle Straßen 50 m

Darüber hinaus werden Flugplatzflächen, Wälder und Gehölze sowie Gebäudeflächen im Außenbereich ausgeklammert.

#### 4.2.2 Beeinträchtigungszonen

Durch den Neubau der Ortsumgehung entstehen Bereiche, in denen die Habitateignung für die Wiesenweihe verloren geht. Diese Bereiche werden als Beeinträchtigungszone bezeichnet. Da die Wiesenweihe eine Art mit großem Raumanspruch ist, werden vorsorglich auch die Beeinträchtigungszonen berücksichtigt, die außerhalb der Gebietsabgrenzung des VSGs liegen.

## **Bruthabitat**

Gemäß Garniel et al. 2010 beträgt die Fluchtdistanz der Wiesenweihe 300 m. Innerhalb des 300 m-Korridors nimmt die Habitateignung unabhängig von der Verkehrsmenge ab. Der Verkehrslärm besitzt diesbezüglich ebenso keine Relevanz, entscheidend sind optische Signale. Von einer Abnahme der Habitateignung über die Fluchtdistanz hinaus ist nicht auszugehen. Zur Ermittlung potenzieller Beeinträchtigungen werden daher die Trasse inklusive eines Puffers von 300 m als Beeinträchtigungszone herangezogen. Abstufungen innerhalb des Wirkraums werden dabei nicht vorgenommen.

## **Nahrungshabitat**

In den derzeit gültigen Fachkonventionen gibt es keine Angaben zum Abstandsverhalten der Wiesenweihe zu Straßen bei der Nahrungssuche. Daher wurde die im Projekt mit den Fachbehörden bisher abgestimmte Vorgehensweise herangezogen. Danach nimmt die Eignung von Nahrungshabitaten entlang von Straßen in einem 50 m-breiten Streifen zu 100 % ab.

### **4.2.3 Eignung der Offenlandbiotope**

Im nächsten Schritt wird der Anteil der geeigneten Brut- und Nahrungshabitate innerhalb der Beeinträchtigungszone ermittelt.

## **Bruthabitat**

Da die Wiesenweihe als Bruthabitat primär Wintergetreide nutzt, wurde auf Grundlage von Anbaustatistiken der prozentuale Anteil der Flächen mit Wintergetreide innerhalb der Beeinträchtigungszone zugrunde gelegt. Eine Auswertung der bestellten Flächen von Landwirten mit Betriebssitz in den Gemarkungen Giebelstadt, Ingolstadt i. Ufr., Herchsheim und Euerhausen in den Erntejahren 2015 und 2016 durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) ergab, dass der prozentuale Anteil der als Bruthabitat geeigneten Offenlandflächen 5,59 % beträgt.

## **Nahrungshabitat**

Die Wiesenweihe nutzt als Nahrungshabitat primär Grünland, Luzerneäcker, Feldränder, Grünwege / Erdwege, aber auch gepflasterte / asphaltierte Feldwege. Auf Grundlage von Anbaustatistiken sowie Biotop- und Nutzungstypen wird der prozentuale Anteil derartiger Flächen innerhalb der Beeinträchtigungszone zugrunde gelegt. Eine Auswertung der bestellten Flächen von Landwirten mit Betriebssitz in den Gemarkungen Giebelstadt, Ingolstadt, Herchsheim und Euerhausen in den Erntejahren 2015 und 2016 durch das AELF ergab, dass der prozentuale Anteil der als Nahrungshabitat geeigneten Offenlandflächen 4,27 % beträgt.

### **4.3 Bewertungsmaßstäbe für die Erheblichkeitsbewertung**

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen. Sofern die Prüfung ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes

in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist das Projekt unzulässig.

Die Bewertung der Erheblichkeit erfolgt mit Hilfe verschiedener Maßstäbe, die sich zum einen aus den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des Natura 2000-Gebietes aber auch aus der Rechtsprechung sowie aus spezifischen Leitfäden ergeben.

Maßstab für die Erheblichkeitsbewertung der Beeinträchtigungen für die Beeinträchtigung von geschützten Vogelarten bzw. deren Lebensräumen ist die Stabilität der Population der jeweiligen Art, die *„die Fähigkeit umschreibt, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Ist eine Population dazu in der Lage, [...] so bleibt ein günstiger Erhaltungszustand erhalten und ist demgemäß eine erhebliche Beeinträchtigung zu verneinen“* (BVerwG, Urteil v. 12.03.2008 - 9 A 3.06 - Rn 132. – Hessisch Lichtenau). Für die geschützten Vogelarten wird daher auf der Grundlage der Artnachweise sowie maßgeblicher Habitats artspezifisch beurteilt, ob sich die Stabilität der jeweiligen Population verschlechtert. Die Beurteilung der Erheblichkeit der vorhabenbedingten Auswirkungen erfolgt in Form einer verbal-argumentativen Analyse. Bei den Prognosen werden wiederum die autökologischen Ansprüche sowie Empfindlichkeiten der Arten gegenüber speziellen Wirkungen des Projektes sowie der Erhaltungszustand im Ist-Zustand berücksichtigt.

Im Rahmen dieser Verträglichkeitsuntersuchung werden der Prognose sowohl die allgemeinen als auch die gebietsspezifisch konkretisierten Erhaltungsziele zugrunde gelegt, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Aspekte ausreichend berücksichtigt werden. Hierbei werden in Abhängigkeit von den zu erwartenden Wirkungen und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele die für die Bewertung maßgeblichen Habitatbestandteile aus den Erhaltungszielen angesprochen.

Die Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Vogelarten des Anhangs I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgt zunächst artbezogen für die Brutvögel des Vogelschutzgebietes. Dabei wird - sofern artspezifisch erforderlich - zugrunde gelegt, dass die Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit erfolgt (Oktober bis Februar) (vgl. Vermeidungsmaßnahme 1.5 V Bauzeitenregelung, Kap. 3.3).

Die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen erfolgt zunächst für die Beeinträchtigungen, die dem Vorhaben zugeordnet werden können. In einem weiteren Schritt sind die Beeinträchtigungen kumulativer Projekte und Pläne zu prüfen. Abschließend ist eine Aussage zu treffen, ob sämtliche Beeinträchtigungen zur Erheblichkeit führen.

Das BVerwG hebt hervor, dass die Verträglichkeitsprüfung (VP) nicht auf ein „Nullrisiko“ auszurichten sei, sondern vielmehr darauf, dass nach Abschluss kein Zweifel hinsichtlich einer erheblichen Beeinträchtigung verbleibt. Für die Bewertung sind nach Maßstab des EuGH die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse heranzuziehen (vgl. EuGH, Urteil vom 07.09.2004 – Rn 54). Das BVerwG betont, dass Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge, die sich nach derzeitigem Stand des Wissens nicht ausräumen lassen, kein finales Hindernis hinsichtlich einer Zulassung darstellen müssen. Vielmehr ist es bei entsprechender

Begründung durchaus zulässig, mit Schätzungen und Prognosewahrscheinlichkeiten zu arbeiten. Zugunsten des Projektes dürfen bei Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfungen die vom Vorhabenträger geplanten bzw. die behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden können.

#### **4.4 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs I der VS-RL**

##### **4.4.1 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)**

###### **4.4.1.1 Beschreibung der Beeinträchtigungen**

###### **Direkte Wirkungen**

Die Rohrweihe wurde im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast bzw. als potenzieller Brutvogel (Brutstatus A) auf Feuchtwiesen am Seebach sowohl östlich als auch westlich der bestehenden B19 nachgewiesen. Durch den Bau der Ortsumgehung wird nicht in die Feuchtbereiche eingegriffen, darüber hinaus liegen beide Nachweise außerhalb der Effektdistanz von 300 m, sodass bau- oder anlagebedingte Beeinträchtigungen von Bruthabitaten ausgeschlossen werden.

###### **Indirekte Wirkungen**

Beeinträchtigungen der Rohrweihe durch zusätzliche indirekte Wirkungen erfolgen nicht.

###### **4.4.1.2 Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen**

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Beeinträchtigung von Revieren der Rohrweihe. **Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art im VSG ist nicht zu erwarten; auch steht das Vorhaben einer Verbesserung des Erhaltungszustands nicht entgegen.**

##### **4.4.2 Rotmilan (*Milvus milvus*)**

###### **4.4.2.1 Beschreibung der Beeinträchtigungen**

###### **Direkte Wirkungen**

Der Rotmilan kommt im Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgast vor, sodass bau- oder anlagebedingte Beeinträchtigungen von Bruthabitaten ausgeschlossen werden. Störungen einzelner Tiere sowie anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich potenzieller Nahrungshabitate während der Bauphase sind dagegen nicht auszuschließen.

## Indirekte Wirkungen

Beeinträchtigungen des Rotmilans durch zusätzliche indirekte Wirkungen erfolgen nicht.

### 4.4.2.2 Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Beeinträchtigung von Revieren des Rotmilans. Die Störung einzelner Tiere, bzw. die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen im Bereich von potenziellen Nahrungshabitaten führen aufgrund der weiterhin in ausreichendem Umfang vorhandenen Nahrungshabitats und des großen Aktionsradiuses des Rotmilans nicht zu einer Verschlechterung des Nahrungsangebotes insgesamt.

**Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art im VSG ist nicht zu erwarten; auch steht das Vorhaben der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht entgegen.**

### 4.4.3 Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

#### 4.4.3.1 Beschreibung der Beeinträchtigungen

##### Verlust potenzieller Bruthabitate

Von den auf Grundlage der Anbaustatistiken ermittelten potenziellen Bruthabitaten der Wiesenweihe liegen 3,69 ha innerhalb des vorhabenbedingten Wirkraums und werden beeinträchtigt.

##### Verlust potenzieller Nahrungshabitate

Von den auf Grundlage der Anbaustatistiken ermittelten potenziellen Nahrungshabitaten der Wiesenweihe liegen insgesamt 2,55 ha innerhalb des vorhabenbedingten Wirkraums, dazu kommen Feldränder sowie Erd-/Grün- und Feldwege mit 3,36 ha. Insgesamt liegen damit Beeinträchtigungen auf 5,91 ha vor.

## Indirekte Wirkungen

Beeinträchtigungen der Wiesenweihe durch zusätzliche indirekte Wirkungen erfolgen nicht.

### Zusammenfassende Darstellung der Beeinträchtigungen der Wiesenweihe

Insgesamt liegen auf 9,60 ha potenzieller Brut- und Nahrungshabitats vorhabenbedingte Beeinträchtigungen vor.



**Tab. 4-1: Übersicht zum Verlust von potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten**

Beeinträchtigungen	Fläche in ha
<b>Bruthabitat (Offenlandbiotop)</b>	<b>66,0</b>
Anbaustatistik Winterroggen/Wintergerste: 5,59 %	<b>3,69</b>
<b>Nahrungshabitat (Offenlandbiotop)</b>	<b>59,67</b>
Anbaustatistik Blühflächen/Luzerne/Klee-/ Ackergras/Wiese: (Fläche Offenlandbiotop*4,27 %)	2,55
plus Feldrand, Erd-/Grün-/Feldwege	3,36
Summe Nahrungshabitats	<b>5,91</b>
<b>Summe Flächenverlust Habitatflächen gesamt</b>	<b>9,60 ha</b>

#### 4.4.3.2 Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Die Fachkonventionen (LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) gehen von der Grundannahme aus, dass die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil-)Habitats einer Art des Anhangs II FFH-RL oder einer Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL, das in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Im Einzelfall kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ nachstehende Bedingungen erfüllt werden können:

- (A) Die in Anspruch genommene Fläche ist für die Art kein essenzieller bzw. obligater Bestandteil des Habitats (die betroffenen Habitate sind für die betroffene Tierart nicht von zentraler Bedeutung; d. h. sie fehlen nicht an anderer Stelle oder sind nur unzureichend oder deutlich schlechter vorhanden)<sup>2</sup>.
- (B) Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme überschreitet nicht die in den Fachkonventionen genannten Orientierungswerte.
- (C) Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums bzw. Habitats der Art im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet.
- (D) Nach Einbeziehung möglicher Flächenverluste durch andere zu berücksichtigende Projekte und Pläne werden die oben genannten Orientierungswerte nicht überschritten.
- (E) Auch durch weitere Wirkfaktoren anderer Pläne und Projekte werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

<sup>2</sup> Vor allem für Arten wie die Wiesenweihe, bei denen der artspezifisch formulierte Orientierungswert sehr hoch liegt (vgl. Lambrecht & Trautner, 2007, S. 44: „d. h. im Einzelfall die Inanspruchnahme einer relativ großen Fläche (1 bis mehrere Hektar) als unerheblich beurteilt“ wird), ist zu differenzieren, „inwieweit bestimmte Flächen aufgrund besonderer Qualitäten für das langfristige Überleben innerhalb eines Habitats (...) entscheidend sind, während andere Flächen des gleichen Typs nur eine untergeordnete Rolle spielen“.

Lebensraum der Wiesenweihe sind fruchtbare Ackerlandschaften mit geringen bis mittleren Niederschlagsmengen in ihrer typischen Ausprägung hinsichtlich der angebauten Feldfrüchte. Diese kommen nahezu flächendeckend im VSG vor. Vorhabenbedingt gehen keine essenziellen obligaten Bestandteile eines Habitats verloren, die an anderer Stelle fehlen bzw. quantitativ bzw. qualitativ nur unzureichend oder deutlich schlechter vorhanden sind. Das erste Kriterium (A) für die Abweichung von der Grundannahme ist somit erfüllt.

Für den Untersuchungsraum ist eine Umorientierung in der Brutplatzwahl über die letzten Jahrzehnte zu konstatieren. Da die ursprünglichen genutzten Habitatstrukturen (feuchte Niederungen, Flachmoore) zunehmend selten wurden, weicht die Wiesenweihe verstärkt auf ackerbaulich genutzte Flächen aus (Bezzel et al. 2005). Demzufolge wird die Wiesenweihe nicht dem Typus 6d (vgl. LAMBRECHT&TRAUTNER 2007, Kap. E.4), sondern dem Typus 6c „räumlich nicht zwingend direkt zusammenhängende und wenig spezifische / limitierte Teilhabitate in großräumigem Kontext (Arten mit großem Aktionsradius bzw. relativ hoher Flexibilität)“ zugeordnet.<sup>3</sup> Für die Wiesenweihe gilt gemäß den Fachkonventionen der Orientierungswert bei direktem Flächenentzug von 10 ha (Stufe 1 Grundwert). Die ermittelte Beeinträchtigung liegt bei 9,60 ha und somit unter dem Orientierungswert von 10 ha. Das zweite Kriterium (B) für die Abweichung von der Grundannahme ist somit erfüllt.

Laut SDB beträgt die Gesamtfläche des Vogelschutzgebiets 22.162,14 ha. Berücksichtigt man wie bei der Beurteilung des Eingriffes die entsprechenden Vorbelastungszonen<sup>4</sup> für Brutlebensräume, so verbleiben im Vogelschutzgebiet 9.647,22 ha potenzieller Brutlebensraum. Setzt man den potenziellen Brutlebensraum ins Verhältnis zur Anbaustatistik Winterroggen-/gerste, so verbleiben 539,27 ha (5,59 % von 9.647,22 ha). Berücksichtigt man wie bei der Beurteilung des Eingriffes die entsprechenden Vorbelastungszonen für Nahrungshabitate, so verbleiben im Vogelschutzgebiet 18.175,03 ha potenzielle Nahrungshabitate. Setzt man die potenziellen Nahrungslebensräume ins Verhältnis zur Anbaustatistik Blühflächen / Luzerne / Klee- / Ackergras / Wiese, so verbleiben 776,07 ha (4,27 % von 18.175,03 ha). Die Gesamtfläche des potentiellen Lebensraums der Wiesenweihe (Brut- und Nahrungshabitate) im gesamten Gebiet beträgt somit 1.315,34 ha. Da das Vorhaben nicht zu Beeinträchtigungen führt, die größer als 13,15 ha (1% von 1.315,34 ha) sind, ist das dritte Kriterium (C) für die Abweichung von der Grundannahme erfüllt.

Die hinsichtlich der Grundannahmen (D) und (E) zu prüfende Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte wird in Kap. 5 vorgenommen. Im Ergebnis sind beide Kriterien für die Abweichung von der Grundannahme erfüllt.

---

<sup>3</sup>Lambrecht & Trautner, 2007, S. 49: „Es ist allerdings ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Zuordnung auf Typusebene nicht alle Einzelfälle abbilden und regional teils abweichen kann. Insoweit sind im Projekt die jeweiligen Habitatansprüche der betroffenen Arten im Einzelfall zugrunde zu legen (Objektebene), was die hinreichende Ermittlung der jeweiligen raum-zeitlichen und strukturellen Verhältnisse voraussetzt.“

<sup>4</sup> Da für das gesamte VSG keine BNT-Kartierung vorliegt, wurde bei der Ermittlung der Vorbelastungszonen auf Daten aus dem Amtlich Topographisch-Kartographischen Informationssystem (DLM 250) sowie auf Open Streetmap (OSM) zurückgegriffen.

**Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art im VSG ist nicht zu erwarten; auch steht das Vorhaben einer Verbesserung des Erhaltungszustands nicht entgegen.**

#### **4.5 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten des Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL**

##### **4.5.1 Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)**

##### **4.5.1.1 Beschreibung der Beeinträchtigungen**

###### **Direkte Wirkungen**

Durch direkte Flächeninanspruchnahme gehen vier Reviere verloren. Vier weitere Reviere der Dorngrasmücke sind durch verkehrsbedingte Störungen betroffen. Rechnerisch kommt es somit zu einem Verlust von fünf Revieren (1+1+1+1+0,2+0,2+0,2+0,2). In Bezug auf die Population im VSG (40 bis 60 Reviere EHZ C gemäß SDB) liegt der betroffene Revieranteil bei mindestens 8,3 und maximal 12 %.

###### **Indirekte Wirkungen**

Beeinträchtigungen der Dorngrasmücke durch zusätzliche indirekte Wirkungen erfolgen nicht.

#### **Zusammenfassende Darstellung der Beeinträchtigungen der Dorngrasmücke**

**Tab. 4-2: Beeinträchtigungen Dorngrasmücke**

<b>Beeinträchtigungen</b>	<b>Anzahl Reviere</b>	<b>Anteil (%)<sup>1</sup></b>
<b>Direkte Wirkungen</b>		
Flächenverlust Habitat	4	6,7-10 %
Verkehrsbedingte Störung	1	1,7-2,5 %
Summe	5	8,3-12%
<b>Zusätzliche indirekte Wirkungen</b>		
--	--	--
<b>Summe Beeinträchtigung durch direkte und indirekte Wirkungen</b>	<b>5</b>	<b>8,3-12%</b>

<sup>1</sup> Bezugsgröße ist die Gesamtpopulation des Vogelschutzgebiets von 40-60 Brutpaaren (Angaben nach SDB, Stand 2016)

##### **4.5.1.2 Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen**

Der Anteil betroffener Reviere scheint vorerst recht groß. Die Revierverteilung der im Rahmen der durchgeführten Kartierungen nachgewiesenen Art im Untersuchungsgebiet lässt aber vermuten, dass die Gesamtzahl im VSG größer ist als die im SDB angegebenen 40-60 Reviere.

Allein im Untersuchungsgebiet, das nur einen kleinen Teil des VSG abdeckt, wurden 10 sichere und 16 weitere mögliche Brutreviere nachgewiesen. Da innerhalb des VSG eine gleichwertige geeignete Habitatausstattung für die Dorngrasmücke vorhanden ist, ist davon auszugehen, dass die Gesamtzahl der Reviere innerhalb des VSG höher einzustufen ist. Die Dorngrasmücke gilt als gegenüber anthropogenen Störungen relativ unempfindliche Art und ist eher flexibel in ihrer Habitatwahl – im Untersuchungsgebiet befinden sich die Reviere entlang von Bächen oder Straßen und Wegen, zum Teil direkt angrenzend an die bestehende B 19. Die nähere Umgebung bietet ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die einzelnen innerhalb des VSG betroffenen Reviere, zum Teil auch im direkten Umfeld der betroffenen Reviere selber, z. B. entlang des Seebaches. Auch im weiteren Umkreis der neuen Trasse befinden sich gleichwertige Habitate, die von den betroffenen Brutpaaren besiedelt werden können.

**Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der Art im VSG wird sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern, bzw. steht das Vorhaben der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht entgegen.**

#### 4.5.2 Graumammer (*Miliaria calandra*)

##### 4.5.2.1 Beschreibung der Beeinträchtigungen

###### Direkte Wirkungen

Durch direkte Flächeninanspruchnahme geht kein Revier verloren. Zwei Reviere der Graumammer sind durch verkehrsbedingte Störungen betroffen. Rechnerisch kommt es somit zu einem Verlust von einem Revier (0,2+0,2). In Bezug auf die Population im VSG (50 bis 80 Reviere EHZ B gemäß SDB) liegt der betroffene Revieranteil bei mindestens 1,25 und maximal 2 %.

###### Indirekte Wirkungen

Beeinträchtigungen der Graumammer durch zusätzliche indirekte Wirkungen erfolgen nicht.

##### Zusammenfassende Darstellung der Beeinträchtigungen der Graumammer

Tab. 4-3: Beeinträchtigungen Graumammer

Beeinträchtigungen	Anzahl Reviere	Anteil (%) <sup>1</sup>
<b>Direkte Wirkungen</b>		
Flächenverlust Habitat	-	-
Verkehrsbedingte Störung	1	1,25-2 %
Summe	1	1,25-2 %
<b>Zusätzliche indirekte Wirkungen</b>		

Beeinträchtigungen	Anzahl Reviere	Anteil (%) <sup>1</sup>
--	--	--
<b>Summe Beeinträchtigung durch direkte und indirekte Wirkungen</b>	<b>1</b>	<b>1,25-2 %</b>

<sup>1</sup> Bezugsgröße ist die Gesamtpopulation des Vogelschutzgebiets von 50-80 Brutpaaren (Angaben nach SDB, Stand 2016)

#### 4.5.2.2 Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Obwohl Ausweichmöglichkeiten stark nutzungsabhängig und daher schwer zu bewerten sind, wird dennoch – da keine direkten Revierverluste prognostiziert werden – davon ausgegangen, dass **keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Der Erhaltungszustand der Art im VSG wird sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern, bzw. das Vorhaben steht der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht entgegen.**

#### 4.5.3 Wachtel (*Coturnix coturnix*)

##### 4.5.3.1 Beschreibung der Beeinträchtigungen

###### Direkte Wirkungen

Durch direkte Flächeninanspruchnahme geht kein Revier verloren. Vier Reviere der Wachtel sind durch verkehrsbedingte Störungen betroffen. Rechnerisch kommt es somit zu einem Verlust von einem Revier (4x0,2). In Bezug auf die Population im VSG (25 bis 35 Reviere EHZ B gemäß SDB) liegt der betroffene Revieranteil bei mindestens 2,86 und maximal 4 %.

###### Indirekte Wirkungen

Beeinträchtigungen der Wachtel durch zusätzliche indirekte Wirkungen erfolgen nicht.

##### Zusammenfassende Darstellung der Beeinträchtigungen der Wachtel

**Tab. 4-4: Beeinträchtigungen Wachtel**

Beeinträchtigungen	Anzahl Reviere	Anteil (%) <sup>1</sup>
<b>Direkte Wirkungen</b>		
Flächenverlust Habitat	-	-
Verkehrsbedingte Störung	1	2,86-4 %
<b>Summe</b>	<b>1</b>	<b>2,86-4 %</b>
<b>Zusätzliche indirekte Wirkungen</b>		
-	-	-
<b>Summe Beeinträchtigung durch direkte und indirekte Wirkungen</b>	<b>1</b>	<b>2,86-4 %</b>

<sup>1</sup> Bezugsgröße ist die Gesamtpopulation des Vogelschutzgebiets von 25-35 Brutpaaren (Angaben nach SDB, Stand 2016)

#### 4.5.3.2 Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Die Wachtel weist von Jahr zu Jahr erhebliche Bestandsschwankungen auf. Zudem sind geeignete Bruthabitate in der Agrarlandschaft stark nutzungsabhängig. Ausweichmöglichkeiten für die Wachtel sind daher schwer zu bewerten. Es wird davon ausgegangen, dass die Art aufgrund der Bestandsschwankungen im Untersuchungsgebiet untererfasst und tatsächlich weiterverbreitet ist.

**Vor diesem Hintergrund ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art im VSG ist nicht zu erwarten; auch steht das Vorhaben einer Verbesserung des Erhaltungszustands nicht entgegen.**

#### 4.5.4 Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

##### 4.5.4.1 Beschreibung der Beeinträchtigungen

###### Direkte Wirkungen

Durch direkte Flächeninanspruchnahme geht ein Revier verloren. 13 Reviere sind durch verkehrsbedingte Störungen betroffen. Rechnerisch kommt es somit zu einem Verlust von vier Revieren (1 + 13x0,2). In Bezug auf die Population im VSG (120 bis 150 Reviere EHZ C gemäß SDB) liegt der betroffene Revieranteil bei mindestens 2,6 und maximal 3,3 %.

###### Indirekte Wirkungen

Beeinträchtigungen der Wiesenschafstelze durch zusätzliche indirekte Wirkungen erfolgen nicht.

#### Zusammenfassende Darstellung der Beeinträchtigungen der Wiesenschafstelze

Tab. 4-5: Beeinträchtigungen Wiesenschafstelze

Beeinträchtigungen	Anzahl Reviere	Anteil (%) <sup>1</sup>
<b>Direkte Wirkungen</b>		
Flächenverlust Habitat	1	0,67-0,83 %
Verkehrsbedingte Störung	3	2-2,5 %
Summe	4	2,7-3,3 %
<b>Zusätzliche indirekte Wirkungen</b>		
--	-	-
<b>Summe Beeinträchtigung durch direkte und indirekte Wirkungen</b>	<b>4</b>	<b>2,7-3,3 %</b>

<sup>1</sup> Bezugsgröße ist die Gesamtpopulation des Vogelschutzgebiets von 120-150 Brutpaaren (Angaben nach SDB, Stand 2016)

#### **4.5.4.2 Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen**

Die Beeinträchtigungen liegen hauptsächlich im Bereich Allersheimer / Herchsheimer Höhe. Aufgrund der Verteilung der Reviere im Untersuchungsgebiet ist jedoch grundsätzlich von Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang auszugehen. Die Entwicklung des Erhaltungszustands der Wiesenschafstelze im VSG ist voraussichtlich in erster Linie nutzungsabhängig.

**Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art im VSG ist nicht zu erwarten; auch steht das Vorhaben der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht entgegen.**



## **5 Beschreibung und Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte**

Gemäß Art 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL und § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist neben den Beeinträchtigungen der OU Giebelstadt in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung zu prüfen, ob es im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“ kommen kann. Im Rahmen der Kumulationsprüfung sind alle Pläne und Projekte relevant, die zu Lasten des Schutzgebiets mit dem zu prüfenden Vorhaben zusammenwirken können. Soweit naturschutzfachlich anerkannte gebietsbezogene Bagatellschwellen zur Anwendung gebracht werden sollen, ist bei FFH-Gebieten der maßgebliche Bezugszeitpunkt der Abschluss des Gebietsauswahlverfahrens gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL. Das war hinsichtlich der hier in Rede stehenden FFH-Gebiete das Jahr 2004 und bei Vogelschutzgebieten mit Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht im Jahr 1994 und der daraus resultierenden Pflicht zur Durchführung einer spezifischen Prüfung einschließlich Kumulationsbetrachtung auch für die Vogelschutzgebiete.

Insbesondere im Hinblick auf die Bagatellschwellen nach LAMBRECHT & TRAUTNER 2007 ist relevanter Bezugszeitpunkt das Jahr 2004 (FFH-Gebiete) bzw. 1994 (Vogelschutzgebiete). In Betracht kommen:

- Pläne, wenn sie rechtsverbindlich bzw. in Kraft getreten sind sowie
- Projekte, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt werden bzw. im Falle der Anzeige die behördliche Prüffrist abgelaufen ist.

Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist. Im Sinne der EuGH-Entscheidung zum Kraftwerk Moorburg sind auch abgeschlossene bzw. bereits umgesetzte Projekte zu berücksichtigen, soweit sie noch Wirkungen auf die berührten Natura 2000-Gebiete betreffen. Abgeschlossene bzw. bereits umgesetzte Projekte, deren Auswirkungen sich im Ist-Zustand des Schutzgebiets widerspiegeln, werden als Vorbelastungen behandelt.

Auf der Grundlage der vorhandenen Informationen wurde daher neben den Auswirkungen der Maßnahmen des Baus der Ortsumgebung B 19 Giebelstadt Euerhausen geprüft, ob auch andere Pläne und/oder Projekte das Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnten.

Bei der Ermittlung anderer Pläne und/oder Projekte wurde zunächst die in der Natura 2000 Datenbank erfassten Projekte und Pläne für das Vogelschutzgebiet 6426-471 "Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg", die von der zuständigen Naturschutzbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt wurden, ausgewertet. Nachfolgende Tabelle zeigt den entsprechenden Auszug aus der Datenbank zu den zu berücksichtigenden kumulativen Projekten.

**B 19 Ortsumgebung Giebelstadt - Euerhausen**

Verträglichkeitsuntersuchung zum Vogelschutzgebiet

„Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“

**Tabelle 5-1: Auszug aus der Natura 2000 Datenbank (Stand: 06.06.2018)**

Name	AZ NB	Naturschutz- Behörde	AZ GB	Gestattungs- behörde	Gestat- tet	Gestattet seit
Neubau einer Getreidesiloanlage	1733	UNB Neustadt a.d.Aisch	A-2008-197	Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Winds- heim	Ja	01.09.2008
Erweiterung des bestehenden Schweinstalles sowie Neubau ei- ner Güllegrube	1733	UNB Neustadt a.d.Aisch	A-2008-30	Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Winds- heim	Ja	24.06.2008
Neubau eines Bullenmaststalles und Errichtung einer Güllegrube	1733	UNB Neustadt a.d.Aisch	B-2007-73	Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Winds- heim	Ja	08.04.2008
Neubau eines Zuchtschweinstalles mit Vorgrube, 2 Güllebehältern u. 5 Futtersilos	1733	UNB Neustadt a.d.Aisch	A-2006-802	Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Winds- heim	Ja	19.02.2008
Änderung des Flächennutzungspla- nes Markt Nordheim im Bereich "Sondergebiet Biogasanlage Ulsen- heim"	1733	UNB Neustadt a.d.Aisch	SG 43/41	Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Winds- heim	Ja	13.05.2007
Neubau einer landwirtschaftlichen Biogasanlage mit BHWK-Gebäude und Fahrsiloanlage	1733	UNB Neustadt a.d.Aisch	43-6026-A- 2006-495	Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Winds- heim	Ja	23.08.2006

Name	AZ NB	Naturschutz- Behörde	AZ GB	Gestattungs- behörde	Gestat- tet	Gestattet seit
Erweiterung einer landwirtschaftlichen Biogasanlage	1733	UNB Neustadt a.d.Aisch	43-6026-A-2006-496	Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim	Ja	09.08.2006
Errichtung eines Schweinemaststalles	1733	UNB Neustadt a.d.Aisch	43-6026-A-2006-524	Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim	Ja	31.07.2006
Neubau einer Güllegrube	1733	UNB Neustadt a.d.Aisch	43-6026-A-2006-508	Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim	Ja	09.08.2006
Neubau eines Mastschweinstalles für 450 Tiere	1733	UNB Neustadt a.d.Aisch	43-6026-A-2006-416	Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim	Ja	09.10.2006
Erweiterung des bestehenden Schweinestalles	1733	UNB Neustadt a.d.Aisch	A-2006-292	Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim	Ja	11.07.2006
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Erstaufforstung	1733	UNB Neustadt a.d.Aisch	300/06 FG103.4	Amt für Landwirtschaft und Forsten Uffenheim (mit Landwirtschaftsschule)	Ja	11.10.2006

**B 19 Ortsumgebung Giebelstadt - Euerhausen**

Verträglichkeitsuntersuchung zum Vogelschutzgebiet

„Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“

Name	AZ NB	Naturschutz- Behörde	AZ GB	Gestattungs- behörde	Gestat- tet	Gestattet seit
Neubau einer Parkplatzanlage	1733	UNB Neustadt a.d.Aisch	43-6026-A-2006-361	Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim	Ja	28.06.2006
Neubau eines Mastschweinestalles	1733	UNB Neustadt a.d.Aisch	43-6026-A-2006-324	Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim	Ja	20.06.2006
Neubau eines Mastschweinestalles in 2 Bauabschnitten für 640 + 640 Tiere und 2 Güllegruben	1733	UNB Neustadt a.d.Aisch	43-6026-A-2006-285	Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim	Ja	10.07.2006
Verlängerung des bestehenden Mastschweinestalles für Mast und Ferkel und Errichtung eines Getreidesilos	1733	UNB Neustadt a.d.Aisch	43-6026-A-2006-292	Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim	Ja	11.07.2006
Rasenspielfeld Gülchsheim	1733	UNB Neustadt a.d.Aisch	A-2005-637	Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim	Ja	22.11.2005
Neubau von 2 Stahlsilos	1733	UNB Neustadt a.d.Aisch	A-2005-51	Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim	Ja	22.03.2005

Name	AZ NB	Naturschutz- Behörde	AZ GB	Gestattungs- behörde	Gestat- tet	Gestattet seit
Bau einer Güllegrube	1733	UNB Neustadt a.d.Aisch	A-2004-744	Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Winds- heim	Ja	02.11.2004
Biogasanlage	1733	UNB Neustadt a.d.Aisch	V-2004-140/A- 2005-10	Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Winds- heim	Ja	15.08.2006
Errichtung und Betrieb eines Mast- schweinstalles für 192 Sauen inkl. Ferkel bis 30 kg und 1.300 Mast- schweinen	24.3-Fach- 073-09	UNB Würzburg	26-170 Ha 1/09	Landratsamt Würzburg	Ja	14.07.2009
Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V 90- 2.0 MW, Nabenhöhe 125,0 m, Gesamthöhe 169,45 m, Rotordurchmesser 90 m	1733	UNB Neustadt a.d.Aisch	I-2009-11	Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Winds- heim	Ja	21.09.2009
110-kV-Leitung Wallmersbach Har- tershofen, Auflegen des 2. Strom- kreis-Systems	41- 173/030	UNB Neustadt a.d.Aisch	41-173/030	Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Winds- heim	Ja	23.06.2010
Errichtung eines Schweinemaststal- les mit Getreidelagerhalle und Gül- legrube	24.1-173- Fach-2009	UNB Würzburg	BG-2001-65	Landratsamt Würzburg	Ja	18.03.2009

**B 19 Ortsumgehung Giebelstadt - Euerhausen**

Verträglichkeitsuntersuchung zum Vogelschutzgebiet

„Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“

<b>Name</b>	<b>AZ NB</b>	<b>Naturschutz- Behörde</b>	<b>AZ GB</b>	<b>Gestattungs- behörde</b>	<b>Gestat- tet</b>	<b>Gestattet seit</b>
Erweiterung des bestehenden Schweinestalles mit Neubau Güllegrube	62.2-173/15.1	UNB Kitzingen	61-602-BA-345-2010	Landratsamt Kitzingen	Ja	07.10.2010
Errichtung eines Elektrozaunes	62.2-173/15.1	UNB Kitzingen	61-602-BA-309-2013	Landratsamt Kitzingen	Ja	01.01.2013
Elektrozaun für Pferdekoppel	62.2-173/15.6	UNB Kitzingen	61-602-BA-309-2013	Landratsamt Kitzingen	Ja	29.08.2013

Mit Ausnahme des Projektes „Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V 90- 2.0 MW, Nabenhöhe 125,0 m, Gesamthöhe 169,45 m, Rotordurchmesser 90 m“, wurde bei allen anderen Projekten/Plänen auf Ebene einer Verträglichkeitsabschätzung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Diese werden folglich nicht weiter berücksichtigt.

Die Windenergieanlagen sind Bestandteil des Windparks Nonnenholz, der in einer Entfernung von ca. 1 km zum VSG südöstlich von Pfahlenheim liegt. Erhebliche Beeinträchtigungen wurden auf der Ebene der Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen, Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen wurden nicht vorgesehen. Da es sich dabei um ein abgeschlossenes bzw. bereits umgesetztes Projekte handelt, dessen Auswirkungen sich im Ist-Zustand des Schutzgebiets widerspiegeln, ist das Projekt hinsichtlich der Kumulationsprüfung nicht zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Biogasanlage in Gelchsheim „Im Flürlein“ welche bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum RE-Entwurf noch zu berücksichtigen war.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörden der betroffenen Landkreise wurden über die Angaben auf die Natura 2000 Datenbank hinaus keine weiteren Pläne und Projekte benannt, die bei der Kumulationsprüfung einzubeziehen wären. Somit sind mit Bezug zur Auswertung der Angaben und Hinweise der Naturschutzbehörden keine weiteren Projekte in die Kumulationsprüfung einzubeziehen.

In Ergänzung zur Auswertung der behördlichen Datenbank für Vorhaben mit durchgeführten Natura 2000-Prüfungen wurde das Raumordnungskataster (Regierung von Unterfranken Lieferung vom 18.06.2018) hinsichtlich geplanter Vorhaben („Elektrizität Planung“ und „Verkehr Planung“), die im oder im räumlichen Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebiet liegen ausgewertet. Die Auswertung erfolgte GIS-basiert. Projekte, die im räumlichen Zusammenhang lagen, wurden daraufhin recherchiert.

Für den Bereich Verkehr konnten, neben dem Bau der Ortsumgehung der B 19 zwischen Giebelstadt und Euerhausen und der in diesem Bereich vorgesehenen Anpassung der WÜ36 folgende Projekte ermittelt werden:

- Ortsumgehung bei Prosselsheim
- Ortsumgehung bei Bergtheim

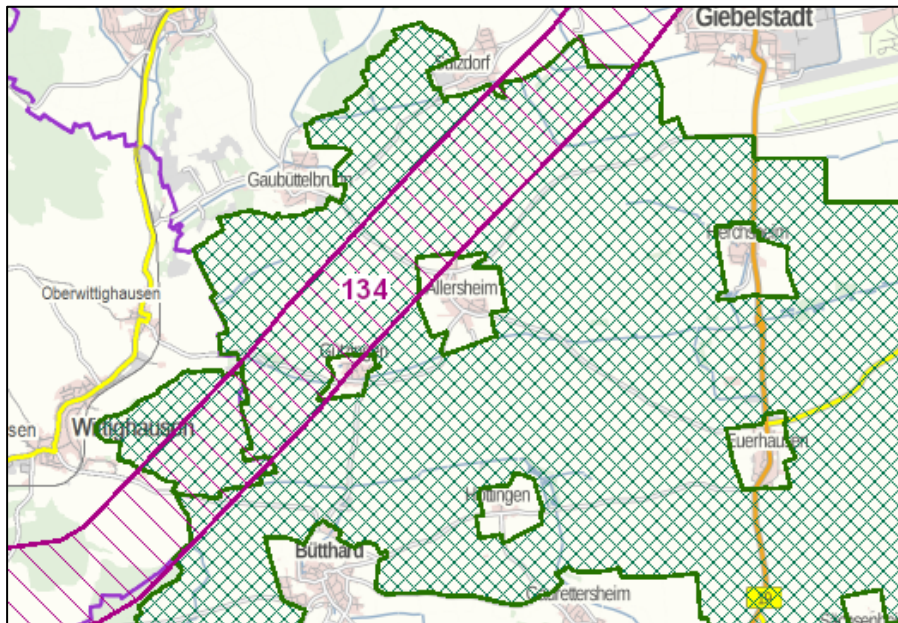
Die Planung der Ortsumgehung bei Prosselsheim wird nicht als kumulatives Projekt betrachtet, da für dieses Projekt derzeit keine ausreichende planerische Verfestigung besteht.

Die Ortsumgehung Bergtheim ist derzeit nicht im Bundesverkehrswegeplan 2030 gelistet, und es findet bis auf Weiteres keine Planung hierzu statt, sodass keine planerische Verfestigung vorliegt.

Bei der Auswertung der Daten aus dem Raumordnungskataster wurden Vorhaben der BNetzA identifiziert, die hinsichtlich Ihrer möglichen Relevanz für die Kumulationsprüfung einbezogen wurden. Es handelt sich hierbei um das Leitungsprojekt der Tennet: „Vorhaben 3 Brunsbüttel

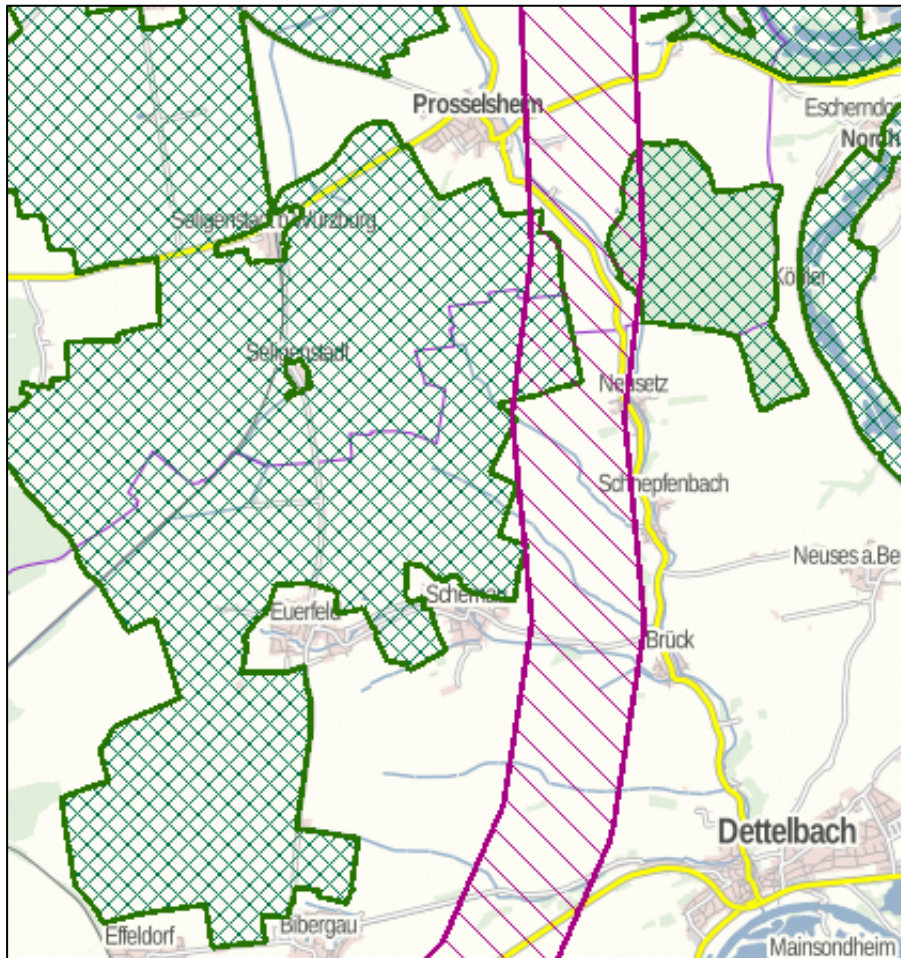


– Großgartach SuedLink Abschnitt E: Arnstein - Großgartach“ Erdkabelkorridor-Vorschläge (Stand 13.06.2018). Hierbei handelt es sich um den Korridorabschnitt 134, welcher die Teilfläche DE6426471.02 des VSGs „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“ zwischen Sulzdorf und Allersheim von Südwesten nach Nordosten quert.



**Abb. 5-1: Korridorvorschlag Erdkabel Nr. 134 in magenta, VSG grün schraffiert. (Quelle: SuedLink 2018)**

Des Weiteren tangiert der Korridorabschnitt 127 die Teilfläche DE6426471.01 des VSGs auf der Höhe von Brück und Prosselsheim.



**Abb. 5-2: Korridorvorschlag Erdkabel Nr. 127 in magenta, VSG grün schraffiert. (Quelle: SuedLink 2018)**

Für das Vorhaben wurde am 28.04.2017 ein Antrag auf Bundesfachplanung eingereicht (Trassenkorridor mit Alternativen). Der genaue Trassenverlauf wird in einem Planfeststellungsverfahren festgelegt. Die erforderlichen Unterlagen für die raumordnerische Beurteilung und die Strategische Umweltprüfung, einschließlich einer Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung, wurde am 25.03.2019 (TENNET 2019) vorgelegt. Die Untersuchung zur Natura 2000-Verträglichkeit kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung bei Korridorvorschlag 134) keine erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets bzw. seiner Erhaltungsziele zu erwarten sind. Daher werden genannte Korridorvorschläge nicht weiter berücksichtigt.

Nach Auswertung der Natura 2000-Datenbank, Planwerken und des Raumordnungskatasters, der BNetzA sowie der Befragung der zuständigen Naturschutzbehörden sind über die Beeinträchtigungen der OU Giebelstadt keine weiteren kumulativen Projekte in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung einzubeziehen. Weitere abgeschlossene bzw. bereits umgesetzte Projekte, deren Auswirkungen sich im Ist-Zustand des Schutzgebiets widerspiegeln, werden als Vorbelastungen behandelt.

## **6 Zusammenfassung**

Im Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung sind für das Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Arten des Anhang I sowie des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu erwarten. Es sind keine Kohärenzmaßnahmen erforderlich.

---

## **7 Literatur- und Quellenverzeichnis**

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W.(HRSG.) (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. 2. Aufl. 808 S. Aula-Verlag Wiebelsheim.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2017): ASK Lieferung, 06.03.2017

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2019): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage.

<http://www.LFU.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer, Stuttgart.

BMVBW (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAUS- UND WOHNUNGSWESEN) (Hrsg.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Bonn.

BMVBS (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG) (Hrsg.) (2009): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP). Entwurf 2009.

BMVBS (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG) (Hrsg.) (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP). Bonn.

EU-KOMMISSION (2000): Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.

EU-KOMMISSION (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf FFH-2000-Gebiete Methodik-Leitlinien zur Einführung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.

FFH-VP aus dem RE-Entwurf (2008)

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

HOH (2007): Sonderuntersuchung Avifauna zum Projekt B 19 Ortsumgebung Giebelstadt – Euerhausen. Würzburg. unveröffentlicht.

IVL (2016): Faunistische Voruntersuchungen zur geplanten Umgehungsstraße der B19 im Bereich Giebelstadt – Euerhausen im Jahr 2016 (Landkreis Würzburg)

- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz. Hannover, Filderstadt.
- MEBS, T. (2002): Die Greifvögel Europas. Biologie, Bestandsverhältnisse, Bestandsgefährdung. Franckh-Kosmos Verlag GmbH, Stuttgart.
- MEBS, T. & D. SCHMIDT (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Franckh-Kosmos Verlag GmbH, Stuttgart.
- NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2010): Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen Teil I: Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2010.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, CH., SCHRÖDER, E & MESSER, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53; Bonn-Bad Godesberg.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methoden-standards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.
- SUEDLINK (2018): Übersicht Trassenkorridore – Planung und Alternativen.  
<https://gis.ilf.com/K509/synserver?project=K509&client=core&language=de>
- TENNET (2019): IV.2 Untersuchung zur Natura 2000-Verträglichkeit. Bericht. Unterlagen nach § 8 NABEG, Abschnitt E